

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Regelungen	3
2.1	Verbotene Geschäftsbeziehungen und Verbot von US-Wertschriften.....	3
2.1.1	Verbotene Geschäftsbeziehungen.....	3
2.1.2	Verbot von US-Wertschriften	3
2.2	Umsetzung der Steuerkonformitätsstrategie.....	4
2.2.1	Grundsatz.....	4
2.2.2	Neukunden.....	4
2.2.3	Bestandskunden	4
2.2.4	Kundenbeziehungen mit Bezug zu einem Nicht-AIA-Partnerstaat.....	4
2.3	FATCA-, QI- und AIA-Compliance.....	4
2.3.1	Registrierung beim IRS und der ESTV	4
2.3.2	FATCA-, QI- und AIA-Status	5
2.3.3	Kundenidentifikation und -dokumentation	5
2.3.4	Steuererhebung und -abführung	20
2.3.5	Reporting	20
2.3.6	Responsible Officer und Zertifizierung.....	21
2.4	Ausbildung	22
2.4.1	Ausbildung des RO	22
2.4.2	Ausbildung der Mitarbeitenden	22
2.5	Steuerberatung	22
2.6	Amts- und Rechtshilfe	22
2.6.1	Grundsatz.....	22
2.6.2	Amtshilfe nach FATCA	22
2.7	Antrag auf Ausnahmen	22
3	Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.....	22
3.1	Bankleitung.....	22
3.2	Responsible Officer	22
3.3	Compliance Beauftragter	23
4	Definitionen	23
4.1	871(m)-Instrumente	23
4.2	Active Non Financial (Foreign) Entity (Active NF(F)E)	23
4.3	Automatischer Informationsaustausch (AIA)	23
4.4	Backup Withholding-Tax	23
4.5	Complex Trust.....	23
4.6	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	23
4.7	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)	23
4.8	Excepted active NFE	23
4.9	Externer Vermögensverwalter (eVV)	23
4.10	Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).....	23
4.11	Foreign Financial Institution ((F)FI)	24

Dieser Text gilt sinngemäss für alle Geschlechter und eine Mehrzahl von Personen.

4.12	Global Intermediary Identification Number (GIIN)	24
4.13	Grantor Trust	24
4.14	Hauptsteuerdomizil	24
4.15	High-Value Kunden	24
4.16	Identifikationsdokument	24
4.17	Intermediär	25
4.18	Internal Revenue Service (IRS)	25
4.19	Investment-Unternehmen	25
4.20	Meldepflichtiges Land	25
4.21	Nicht-AIA-Partnerstaat	25
4.22	Non Participating Foreign Financial Institution (NPFFI)	25
4.23	Passive Non Financial (Foreign) Entity (Passive NF(F)E)	25
4.24	Publicly Traded Partnership (PTP)	26
4.25	QI-Employer Identification Number (QI-EIN)	26
4.26	Qualified Derivatives Dealer (QDD)	26
4.27	Qualified Intermediary (QI)	26
4.28	Responsible Officer (RO)	26
4.29	Simple Trust	26
4.30	Substantial Presence Test	26
4.31	Taxpayer Identification Number (TIN)	26
4.32	US-Gesellschaft	26
4.33	US-Person	26
4.34	US-Territorien	26
4.35	US-Wertschriften	26
4.36	Vorbestehend	27
4.37	VSB	27
5	Schlussbestimmungen	27
5.1	Erlass der Anleitung	27
6	Weitere relevante Inhalte	27
6.1	Statuten & Reglemente	27
6.2	Anleitungen	27
6.3	Prozesse	27
6.4	Hilfsmittel	27
6.5	Produkte & Dienstleistungen	28
6.6	FINMA Rundschreiben	28
6.7	Gesetze und Verordnungen	28
6.8	Richtlinie, Vereinbarung und weitere	28

1 Zweck

Diese Anleitung regelt die von der Bank in Bezug auf die folgenden nationalen und internationalen Steuerthemen zu treffenden Massnahmen:

- Umsetzung der Steuerkonformitätsstrategie,
- FATCA-, QI- und AIA-Compliance,
- Erbringung von Steuerberatung gegenüber Kunden, und
- Abwicklung der Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich.

Sie stellt sicher, dass die mit diesen Steuerthemen verbundenen Risiken erfasst, reguliert und begrenzt sind.

2 Regelungen

2.1 Verbotene Geschäftsbeziehungen und Verbot von US-Wertschriften

2.1.1 Verbotene Geschäftsbeziehungen

Die Bank darf keine Geschäftsbeziehung führen mit:

- US-Gesellschaften inkl. deren Zweigniederlassungen,
- US-Trusts,
- Finanzinstituten, welche FATCA nicht umsetzen und somit als NPFFI gelten,
- Rechtsträgern, denen der FATCA-Status NPFFI als Auffangtatbestand zugeordnet wird, und
- Non-Consenting-Kunden.

Bei Kundenbeziehungen, die aufgrund von geänderten Verhältnissen zu verbotenen Geschäftsbeziehungen werden, muss der Trennungsprozess umgehend initiiert werden (s. [Auflösung der Kundenbeziehung \(Trennungsprozess\)](#)).

2.1.2 Verbot von US-Wertschriften

Die Bank darf keine [US-Wertschriften](#) (inkl. [871\(m\)-Instrumente](#)) für folgende Personen erwerben bzw. halten:

- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften,
- Einfache Gesellschaften, die als Rechtsträger behandelt werden (s. [Einfache Gesellschaften](#)),
- Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften,
- Personengesellschaften, die nicht nach schweizerischem Recht errichtet wurden,
- Stiftungen und Trusts, die für US-Steuerzwecke als [Grantor Trust](#) oder [Simple Trust](#) gelten,
- Juristische Personen, die als [Intermediär](#) fungieren, ausser sie erwerben bzw. halten die US-Wertschriften als QI,
- Formular R-Konten,
- Selig-Beziehungen von verstorbenen US-Personen sowie US-Erbengemeinschaften,
- Personen gemäss Kapitel [Alpkorporationen, Wohnbaugenossenschaften, Sterbekassen usw.](#), und
- Personen, die für QI-Zwecke nicht korrekt und vollständig dokumentiert sind (s. [Investitionen in US-Wertschriften](#)).

Bestehende US-Wertschriftenpositionen der oben genannten Personen müssen umgehend veräussert bzw. ausgeliefert werden, ausser es handelt sich um für QI-Zwecke nicht korrekt und vollständig dokumentierte Personen und diese werden zeitnah nachdokumentiert.

Folgende Titel dürfen generell weder erworben noch gehalten werden bzw. falls trotz der Sperre in der Bankenapplikation solche Titel gehalten werden, muss wie folgt vorgegangen werden:

Titelart	Notwendige Handlung
871(m)-Instrumente, bei denen die US-Quellensteuer nicht durch den Emittenten erhoben wird	Die Position muss umgehend veräussert bzw. ausgeliefert werden.
Anteile an Publicly Traded Partnership (PTP)	Die Position muss umgehend veräussert bzw. ausgeliefert werden. Falls eine Veräusserung geplant ist, muss die Bank dies frühzeitig vor der Veräusserung an Raiffeisen Schweiz melden, damit die Veräusserung des Titels,

welche potenziell eine US-Quellensteuer auf dem Veräusserungserlös auslöst, im Einklang mit den QI-Vorgaben abgewickelt werden kann.

2.2 Umsetzung der Steuerkonformitätsstrategie

2.2.1 Grundsatz

Die Bank leistet keine Beihilfe zur Steuerverkürzung. Sie unterlässt jegliche Handlungen und Hinweise, welche den Kunden in irgendeiner Art unterstützen könnten, Vermögenswerte der ordentlichen Besteuerung zu entziehen. Insbesondere empfiehlt oder gründet die Bank keine Strukturen, die geeignet sind, Vermögenswerte der ordentlichen Besteuerung zu entziehen.

Die Bank darf keine irreführenden Bescheinigungen ausstellen, welche ihre Kunden zu Täuschungsmanövern gegenüber Steuerbehörden im In- und Ausland verwenden könnten. Routinemässig erstellte Belege dürfen von der Bank nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden. Dazu zählen insbesondere Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons und Börsenabrechnungen.

2.2.2 Neukunden

Die Bank geht keine Geschäftsbeziehung mit Kunden ein, wenn sie weiss oder ein begründeter Verdacht besteht, dass deren Vermögenswerte im Land der steuerlichen Ansässigkeit des Kunden nicht ordentlich deklariert und versteuert werden.

2.2.3 Bestandeskunden

Die Bank nimmt keine neuen Vermögenswerte von Bestandeskunden an, wenn sie weiss oder ein begründeter Verdacht besteht, dass diese im Land der steuerlichen Ansässigkeit des Kunden nicht ordentlich deklariert und versteuert werden.

Falls die Bank weiss oder ein begründeter Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte im Land der steuerlichen Ansässigkeit des Kunden nicht ordentlich deklariert und versteuert werden und die betroffene Kundenbeziehung beendet wird (entweder auf Wunsch des Kunden oder durch Kündigung der Bank), ist die Überweisung des Guthabens nur auf ein Konto lautend auf den Namen des Kunden bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person ausserhalb der Raiffeisen Gruppe zulässig.

2.2.4 Kundenbeziehungen mit Bezug zu einem Nicht-AIA-Partnerstaat

Bei Eröffnung von Kundenbeziehungen müssen folgende Personen, sofern deren Domizil in einem Nicht-AIA-Partnerstaat der Schweiz ist, das Formular [Offenlegung / Bestätigung Steuerkonformität Kunden mit Domizil Ausland](#) unterzeichnen:

- Bei Beziehungen von natürlichen Personen:
 - Vertragspartner, und
 - Allfällige vom Vertragspartner abweichende wirtschaftlich Berechtigte, bzw.
- Bei Beziehungen von juristischen Personen und Personengesellschaften:
 - Vertragspartner, und
 - Bei passiven NF(F)E zusätzlich die beherrschende(n) Person(en).

Falls es während der Kundenbeziehung bei einer der oben genannten Personen zu einer relevanten Änderung des Domizillands kommt, muss ebenfalls das Formular [Offenlegung / Bestätigung Steuerkonformität Kunden mit Domizil Ausland](#) innerhalb von 90 Tagen unterzeichnet werden.

Bei Kundenbeziehungen ohne FATCA/AIA-relevante Produkte ist das Formular [Offenlegung / Bestätigung Steuerkonformität Kunden mit Domizil Ausland](#) nicht erforderlich.

2.3 FATCA-, QI- und AIA-Compliance

2.3.1 Registrierung beim IRS und der ESTV

2.3.1.1 Status und Identifikationsnummern

Jede RB ist beim IRS als Reporting Model 2 FFI und QI mit entsprechender GIIN und QI-EIN sowie bei der ESTV als meldendes Finanzinstitut mit ESTV-ID registriert.

Das Firmenkundenbuch von Raiffeisen Schweiz (FK-Buch) ist für FATCA/QI/AIA als Teil von Raiffeisen Schweiz registriert. Raiffeisen Schweiz ist beim IRS als Reporting Model 2 FFI und QI/QDD mit entsprechender GIIN bzw. QI-EIN registriert und bei der ESTV als meldendes Finanzinstitut mit ESTV-ID.

Die GIIN (FATCA),_QI-EIN (QI, als «US Steuer Nr.» bezeichnet) und ESTV-ID (AIA) sind im [RB-Stamm](#) erfasst.

2.3.1.2 IRS-Portale

Die Banken dürfen keine eigenen Zugänge für das FATCA- bzw. QI-Portal des IRS eröffnen. Stattdessen muss die Bank:

- Raiffeisen Schweiz ein unterzeichnetes IRS-Formular 2848 gemäss Vorlage von Raiffeisen Schweiz abgeben,
- Dieses im Falle einer Namensänderung erneuern, und
- Raiffeisen Schweiz dadurch zur zentralen Betreuung der Zugänge für das FATCA- und QI-Portal ermächtigen.

2.3.1.3 Anfragen vom IRS oder der ESTV

Die Bank darf Anfragen nicht eigenständig beantworten, sondern muss diese umgehend nach Erhalt Raiffeisen Schweiz melden. Dies gilt nicht für E-Mails von FATCA-QI-donot-reply@irs.gov.

2.3.2 FATCA-, QI- und AIA-Status

Die Bank geht dabei nach den Regelungen gemäss Kapitel [Kundenidentifikation und -dokumentation](#) vor, um den FATCA/AIA-Status (inkl. Hauptsteuerdomizil) der relevanten Personen festzustellen.

Die Bank plausibilisiert die Angaben des Kunden entsprechend den Vorgaben im Kapitel [Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung](#). Die Bank erfasst die auf Plausibilität geprüften Angaben des Kunden in der Bankenapplikation. Bei Kunden mit US-Wertschriften klärt die Bank zusätzlich den QI-Status gemäss Kapitel [Investitionen in US-Wertschriften](#) ab.

Bestehen Hinweise darauf, dass der FATCA-, QI- und/oder AIA-Status (inkl. Hauptsteuerdomizil) einer relevanten Person nicht mehr den Angaben auf den ursprünglich eingeholten Dokumenten entsprechen, wiederholt die Bank die entsprechende Abklärung (s. [Führung und Mutation bestehender Kundenbeziehungen \(Mutationsprozess\)](#)).

2.3.3 Kundenidentifikation und -dokumentation

2.3.3.1 Eröffnung einer Kundenbeziehung (Neueröffnungsprozess)

2.3.3.1.1 Allgemeine Voraussetzung

Solange der Bank nicht sämtliche für die Eröffnung der Kundenbeziehung benötigten FATCA/AIA-Formulare und -Dokumente gültig und plausibel vorliegen, darf kein Konto oder Depot eröffnet werden. Ein Konto oder Depot gilt solange als nicht eröffnet, als es nicht bebucht und mit der Eröffnungssperre in der Bankenapplikation versehen ist (Ausnahme: Gebühren und Mitgliedschaften können belastet werden).

2.3.3.1.2 Natürliche Personen (inkl. Einzelfirma bzw. Einzelunternehmen)

2.3.3.1.2.1 Einholung Selbstauskunft FATCA/AIA

Bei der Eröffnung der Kundenbeziehung muss die Bank vom Kunden ein gültiges und plausibles Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) einholen, ausser es liegt eine Ausnahme von der Abklärungspflicht gemäss [Ausnahmen von der Pflicht zur Abklärung des FATCA/AIA-Status](#) vor. Bei einer Einzelfirma bzw. einem Einzelunternehmen muss vom Inhaber eine Selbstauskunft vorliegen.

Falls der Vertragspartner vom wirtschaftlich Berechtigten abweicht, muss vom wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls eine Selbstauskunft eingeholt werden.

Die Selbstauskunft darf nur vorausgefüllt werden, wenn die Bank die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten hat. Dies betrifft insb. das Hauptsteuerdomizil der natürlichen Person. Der Kunde darf aber mit allgemeinen Erklärungen beim Ausfüllen der Selbstauskunft unterstützt werden.

2.3.3.1.2.2 Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung

Gültigkeitsprüfung:

Die Bank prüft, ob das Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) die geforderten Angaben enthält (inkl. TIN, wenn gemäss Kapitel [Steueridentifikationsnummer \(TIN\)](#) erforderlich) und einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet ist.

Folgende Personen sind zur Unterzeichnung der Selbstauskunft berechtigt:

- Person, für welche die Selbstauskunft abgegeben wird,

- Generalbevollmächtigter, und
- Sorgerechtsinhaber.

Falls die Selbstauskunft nicht gültig ist, muss die Bank eine neue, gültige Selbstauskunft einholen. Falls lediglich die TIN fehlt, kann diese innerhalb der 90-Tagesfrist gemäss Kapitel [Steueridentifikationsnummer \(TIN\)](#) auch anderweitig nachgereicht werden.

Plausibilitätsprüfung:

Die Bank prüft, ob ihr Informationen bekannt sind, die den Angaben auf der Selbstauskunft widersprechen. Falls die Selbstauskunft nicht plausibel ist, muss die Bank eine neue, plausible Selbstauskunft einholen oder die Widersprüche durch zusätzliche Dokumente ausräumen.

2.3.3.1.2.3 Zusatzanforderungen für US-Personen

Deklariert sich eine natürliche Person im Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) als US-Person, muss die Bank zusätzlich die folgenden Formulare einfordern:

- [USQ - W-9](#), und
- [FATCA - Offenlegung von Informationen zur US-Person](#).

Die Eröffnung darf erst abgeschlossen werden, wenn diese Formulare unterzeichnet vorliegen und sämtliche notwendigen Angaben, inkl. US-Tin auf dem Formular W-9, enthalten. Reicht die US-Person diese Formulare nicht ein, ist der Eröffnungsprozess abzubrechen.

Falls der wirtschaftlich Berechtigte vom Vertragspartner abweicht, sind betreffend das US-Offenlegungsformular folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Deklariert sich der wirtschaftliche Berechtigte als US-Person, der Vertragspartner der Kundenbeziehung hingegen als Non-US-Person, müssen beide das US-Offenlegungsformular unterzeichnen, unabhängig davon, ob der Vertragspartner selbst an der Kundenbeziehung ebenfalls wirtschaftlich berechtigt ist.
- Im umgekehrten Fall (Vertragspartner ist US-Person, wirtschaftlich Berechtigter ist Non-US-Person) wird nur für den Vertragspartner bzw. die US-Person ein US-Offenlegungsformular benötigt.

2.3.3.1.2.4 Zusatzanforderungen bei Personen mit Hauptsteuerdomizil in einem AIA-meldepflichtigen Land

Wenn das Hauptsteuerdomizil des Vertragspartners oder eines abweichenden wirtschaftlich Berechtigten in einem AIA-meldepflichtigen Land liegt, muss die Bank dem Kunden bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, in dem die erste AIA-Meldung erfolgt, das AIA-Informationsschreiben nachvollziehbar abgeben.

2.3.3.1.2.5 Steueridentifikationsnummer (TIN)

Bei natürlichen Personen mit Hauptsteuerdomizil:

- Schweiz ist die Angabe der TIN (AHV-Nummer) in der Selbstauskunft fakultativ.
- Im Ausland ist die Angabe der TIN in der Selbstauskunft obligatorisch.

Ist die angegebene TIN offensichtlich fehlerhaft, muss sie erneut eingefordert werden.

Verfügt die natürliche Person über keine TIN, muss dies im Formular begründet werden. Gibt die natürliche Person an, die TIN beantragt zu haben und sie nach Zuteilung zu übermitteln, muss die Bank den Kunden darauf hinweisen, dass die TIN innerhalb von 90 Kalendertagen nachgereicht werden muss.

Wird im Rahmen einer Neueröffnung die TIN nicht innerhalb von 90 Kalendertagen geliefert, muss die Beziehung in der Bankenapplikation manuell durch die Bank gesperrt werden. Die Beziehung bleibt so lang gesperrt, bis die Bank die TIN erhält oder die Beziehung aufgelöst wird. Eine Sperre bzw. Beziehungsauflösung ist hingegen nicht erforderlich, wenn die TIN aufgrund von geänderten Verhältnissen erforderlich wird, aber nicht (rechtzeitig) geliefert wird (s. [Geänderte Verhältnisse \(Change in Circumstances\)](#)).

2.3.3.1.3 Juristische Personen und Personengesellschaften

Insoweit nachfolgend für die Abklärung juristischer Personen und Personengesellschaften auf die Selbstauskunft verwiesen wird, ist grundsätzlich das Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - juristische Personen und Personengesellschaften](#) gemeint.

Alternativ kann die Bank für AIA das Formular [AIA - SBVg-Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit und des AIA-Status \(Rechtsträger\)](#) und für FATCA eines der folgenden W 8 Formulare verwenden:

- [USQ - W-8BEN-E](#),
- [USQ - W-8BEN-E Substitute](#),
- [USQ - W-8BEN-E für Pensionskassen](#) (nur im Falle von schweizerischen Pensionskassen),
- [USQ - W-8BEN-E Substitute für Pensionskasse](#) (nur im Falle von schweizerischen Pensionskassen), oder
- [USQ - W-8EXP](#) (nur im Falle von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

2.3.3.1.3.1 Einholung Selbstauskunft FATCA/AIA (Variante 1)

Bei der Eröffnung der Kundenbeziehung muss vom Vertragspartner eine gültige und plausible Selbstauskunft eingeholt werden.

Die Selbstauskunft darf von der Bank nur vorausgefüllt werden, wenn diese die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten hat. Dies betrifft insb. den AIA-Status (inkl. Hauptsteuerdomizil) der juristischen Person oder Personengesellschaft. Der Kunde darf aber mit allgemeinen Erklärungen beim Ausfüllen der Selbstauskunft unterstützt werden.

Keine Selbstauskunft ist erforderlich, wenn:

- Eine Ausnahme von der Abklärungspflicht vorliegt (s. [Ausnahmen von der Pflicht zur Abklärung des FATCA/AIA-Status](#)), oder
- Der Status als active NF(F)E nach Variante 2 (s. [Variante 2 bei active NF\(F\)E](#)) festgestellt werden kann.

2.3.3.1.3.2 Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung

Gültigkeitsprüfung:

Die Bank prüft, ob die Selbstauskunft die geforderten Angaben enthält (inkl. TIN, wenn gemäss Kapitel [Steueridentifikationsnummer \(TIN\)](#) erforderlich) und von den zeichnungsberechtigten Personen der juristischen Person oder Personengesellschaft unterzeichnet wurde (bzw. der entsprechenden Einzelperson bei Einzelzeichnungsrecht).

Falls die Selbstauskunft nicht gültig ist, muss die Bank eine neue, gültige Selbstauskunft einholen. Falls lediglich die TIN fehlt, kann diese innerhalb der 90-Tagesfrist gemäss Kapitel [Steueridentifikationsnummer \(TIN\)](#) auch anderweitig nachgereicht werden.

Plausibilitätsprüfung:

Die Bank prüft, ob ihr Informationen bekannt sind, die den Angaben auf der Selbstauskunft widersprechen. Falls die Selbstauskunft nicht plausibel ist, muss die Bank eine neue, plausible Selbstauskunft einholen oder die Widersprüche durch zusätzliche Dokumente ausräumen.

2.3.3.1.3.3 Variante 2 bei active NF(F)E

Die Bank legt den FATCA/AIA-Status des Kunden als active NF(F)E mittels «Fragebogen active NFFE/NFE» in der Bankenapplikation fest.

Diese Abklärungsvariante des FATCA/AIA-Status darf nicht verwendet werden, wenn:

- Die wahrheitsgetreue Beantwortung des «Fragebogen active NFFE/NFE» nicht zur Klassifikation als active NF(F)E führt, oder
- Die Bank Zweifel hat, ob es sich beim Kunden um eine active NF(F)E handelt, oder
- Der NOGA-Code auf eine passive NF(F)E oder ein Finanzinstitut hinweist, oder
- Der Kunde für VSB-Zwecke als Sitzgesellschaft eingestuft wird, oder
- Die Bank entschieden hat, Variante 2 generell nicht anzuwenden.

Wird der FATCA/AIA-Status des Kunden als active NF(F)E nach Variante 2 festgelegt, muss zusätzlich das Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - Steuerdomizil von juristischen Personen und Personengesellschaften](#) eingeholt werden, ausser der Kunde hat den AIA-Status «[Excepted active NFE](#)».

2.3.3.1.3.4 GIIN-Erfordernis bei Finanzinstituten (FI)

Deklariert sich der Kunde in der Selbstauskunft als FI, fordert die Bank eine gültige GIIN ein und prüft diese anhand der [FATCA Foreign Financial Institution \(FFI\) List Search and Download Tool](#).

Falls die angegebene GIIN auf der FFI List des IRS noch nicht veröffentlicht wurde, muss die Bank eine Registrierungsbestätigung vom Kunden verlangen.

Ein eVV mit dem FATCA-Status «Certain investment entities that do not maintain financial accounts» (s. [Externe Vermögensverwalter](#)) muss keine GIIN auf dem Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - juristische Personen und Personengesellschaften](#) angeben. Falls andere FI aufgrund ihres FATCA-Status geltend machen, dass sie keine GIIN benötigen, können sie das Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - juristische Personen und Personengesellschaften](#) nicht verwenden und müssen ein W-8-Formular abgeben. Für die Plausibilisierung eines solchen Spezialfalls muss die vorgängige Zustimmung von Raiffeisen Schweiz eingeholt werden.

Falls keine Ausnahme anwendbar ist und weder eine gültige GIIN noch eine Registrierungsbestätigung vorliegt, ist die Selbstauskunft nicht plausibel. Die Bank muss eine neue Selbstauskunft mit gültiger GIIN einfordern oder den Eröffnungsprozess abbrechen.

2.3.3.1.3.5 Beherrschende Personen von passiven NF(F)E

Bei passiven NF(F)E muss die Bank neben dem Vertragspartner auch die beherrschende(n) Person(en) auf ihren FATCA/AIA-Status abklären. Die beherrschenden Personen bestimmen sich nach der VSB. Bei einer Sitzgesellschaft gelten die auf dem [Kunde - Formular A](#) aufgeführten natürlichen Personen als beherrschende Personen. Bei einer operativ tätigen Gesellschaft, welche als passive NF(F)E gilt, sind es die natürlichen Personen gemäss [Kunde - Formular K - Standard](#).

Müssen keine natürlichen Personen auf den relevanten VSB-Formularen aufgeführt werden, dann gibt es keine beherrschenden Personen, die für FATCA/AIA abgeklärt werden müssen.

Für die Feststellung des FATCA/AIA-Status der beherrschenden Personen muss ein Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) eingeholt werden und nach den folgenden Kapiteln vorgegangen werden:

- [Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung](#), wobei die Selbstauskunft der beherrschenden Person auch durch die für den passiven NF(F)E zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben werden darf,
- [Zusatzanforderungen für US-Personen](#), wobei das Formular [FATCA - Offenlegung von Informationen zur US-Person](#) sowohl durch die für den passiven NF(F)E zeichnungsberechtigten Personen als auch durch die beherrschenden US-Personen unterzeichnet werden muss, und
- [Steueridentifikationsnummer \(TIN\)](#).

2.3.3.1.3.6 Zusatzanforderungen bei unter dem AIA meldepflichtigen Kundenbeziehungen

Falls die Kundenbeziehung der juristischen Person oder Personengesellschaft unter dem AIA meldepflichtig ist, muss die Bank dem Kunden bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, in dem die erste AIA-Meldung erfolgt, das AIA-Informationsschreiben nachvollziehbar abgeben. Dies betrifft insbesondere folgende Kunden:

- Aktive NFE mit Hauptsteuerdomizil in einem AIA-meldepflichtigen Land (ausser der Kunde hat den AIA-Status «[Excepted active NFE](#)»),
- Passive NFE mit Hauptsteuerdomizil in einem AIA-meldepflichtigen Land, und
- Passive NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen mit Hauptsteuerdomizil in einem AIA-meldepflichtigen Land.

2.3.3.1.3.7 Steueridentifikationsnummer (TIN)

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Hauptsteuerdomizil Schweiz ist die Angabe der TIN (UID-Nummer) in der Selbstauskunft fakultativ.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit Hauptsteuerdomizil im Ausland ist die Angabe der TIN in der Selbstauskunft obligatorisch. Ist die angegebene TIN offensichtlich fehlerhaft, muss sie erneut eingefordert werden. Verfügt die juristische Person oder Personengesellschaft über keine TIN, muss dies im Formular begründet werden. Gibt die juristische Person oder Personengesellschaft an, die TIN beantragt zu haben und sie nach Zuteilung zu übermitteln, muss die Bank den Kunden darauf hinweisen, dass die TIN innerhalb von 90 Kalendertagen nachgereicht werden muss. Wird im Rahmen einer Neueröffnung die TIN nicht innerhalb von 90 Kalendertagen geliefert, ist die Beziehung manuell durch die Bank zu sperren. Die 90-Tagesfrist kann nicht verlängert werden. Im Anschluss kann die Bank bis zur Lieferung der TIN zuwarten (währenddem die Beziehung weiterhin gesperrt bleibt) oder die Beziehung auflösen.

2.3.3.1.4 Einzelne Rechtsinstitute und Produkte im Speziellen

2.3.3.1.4.1 Externe Vermögensverwalter

Externe Vermögensverwalter in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personengesellschaft können sich alternativ:

- Bei der US-Steuerbehörde IRS registrieren und erhalten dann eine GIIN zugeteilt, oder
- Mit der Selbstauskunft als «Certain investment entities that do not maintain financial accounts» deklarieren.

2.3.3.1.4.2 Einfache Gesellschaften

Behandlung als Rechtsträger:

Einfache Gesellschaften müssen als Rechtsträger nach den Regeln für juristische Personen oder Personengesellschaften behandelt werden, wenn:

- Die einfache Gesellschaft die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt und deshalb unter VSB die [Identifizierung bei einfachen Gesellschaften](#).

Erbengemeinschaften und sich in Gründung befindenden Gesellschaften

(Kapitaleinzahlungskonten) angewendet wird (bzw. in der Bankenapplikation die Identifizierungsvariante «Altsystem – VSB-konform identifiziert (vor VSB16)» hinterlegt ist), und

- Der einfachen Gesellschaft mittels «Fragebogen active NFFE/NFE» in der Bankenapplikation zugewiesen wird.

Wurde der «active NF(F)E»-Status mittels «Fragebogen active NFFE/NFE» in der Bankenapplikation festgelegt, muss die Steuerdomizilauskunft nicht eingefordert werden.

Als Hauptsteuerdomizil der einfachen Gesellschaft gilt die für die einfache Gesellschaft erfasste Adresse. Liegt diese im Ausland, muss die Bank vorgängig die Zustimmung von Raiffeisen Schweiz einholen.

Behandlung analog Gemeinschaftsbeziehung:

Einfache Gesellschaften müssen analog Gemeinschaftsbeziehungen behandelt werden, wenn

- Der einfachen Gesellschaft der FATCA/AIA-Status «active NF(F)E» nicht mittels «Fragebogen active NFFE/NFE» zugewiesen werden kann

oder

- Die Identifizierungsvariante nach VSB gemäss Variante C nicht gewählt werden kann.

Die Bank muss in der Bankenapplikation die VSB-Identifizierungsvariante A oder B wählen. Der FATCA - und AIA-Status der einzelnen Mitglieder bzw. Gesellschafter der einfachen Gesellschaft muss gemäss den Vorgaben in den Kapiteln Natürliche Personen (inkl. Einzelfirma bzw. Einzelunternehmen) bzw. Juristische Personen und Personengesellschaften abgeklärt werden. Die einfache Gesellschaft selbst ist nicht auf ihren FATCA/AIA-Status abzuklären.

Handelt es sich bei mindestens einem Gesellschafter um eine US-Person, müssen alle Gesellschafter das FATCA - Offenlegung von Informationen zur US-Person unterzeichnen.

2.3.3.1.4.3 Klassenkassen, Jasskassen, Kompaniekassen, Reisekassen usw.

Kassen gelten als einfache Gesellschaften und sind entsprechend zu behandeln (s. Kapitel Einfache Gesellschaften).

2.3.3.1.4.4 Vereine

Ein Verein, der nach Art. 60–79 ZGB in der Schweiz gegründet und organisiert ist und nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, qualifiziert als ausgenommener Rechtsträger (AIA) bzw. excepted NFFE (FATCA).

Die Deklaration eines anderen FATCA/AIA-Status mittels Selbstauskunft in Ausnahmefällen bleibt vorbehalten.

2.3.3.1.4.5 Sparvereine (inkl. Investment-Clubs, die als Verein organisiert sind)

Ein Verein, der einzig die Kapitalbildung und -vermehrung zugunsten seiner Mitglieder bezweckt, ist grundsätzlich als Sparverein und somit als (F)FI zu qualifizieren.

FATCA

Als (F)FI müssen Sparvereine der Bank bei der Eröffnung einer Kundenbeziehung grundsätzlich eine gültige GIIN mitteilen (s. GIIN-Erfordernis bei Finanzinstituten (FI)).

Sparvereine, die nicht beim IRS registriert sind und deshalb keine GIIN haben, können sich im Formular USQ - W-8BEN-E bzw. USQ - W-8BEN-E Substitute als «certified-deemed compliant FFI with only low value accounts» deklarieren, wenn (kumulativ):

- Sie kein Wertschriften-Depot halten,
- Sich ihre Tätigkeit auf die Entgegennahme und Verzinsung von Einlagen beschränkt.
- Die vom Sparverein gehaltenen Vermögenswerte pro Vereinsmitglied den Wert von USD 50'000 nicht übersteigen, und
- Die insgesamt vom Verein gehaltenen Vermögenswerte USD 50 Mio. nicht übersteigen. Die Überwachung der Schwellenwerte wird nicht durch die Bankenapplikation unterstützt, sondern ist Sache der Bank.

AIA

Deklariert sich ein Sparverein im Formular USQ - W-8BEN-E bzw. USQ - W-8BEN-E Substitute als «certified-deemed compliant FFI with only low value accounts», muss er zusätzlich das Formular AIA - SBVg-Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit und des AIA-Status (Rechtsträger) einreichen und sich darin als Finanzinstitut deklarieren. Die mit Unterzeichnet-Datum erfassten Formulare W-8BEN-E und SBVg – Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit und des AIA-Status (Rechtsträger) sind anschliessend im Fragebogen FATCA/AIA zu erfassen.

2.3.3.1.4.6 Trusts

Bei der Eröffnung von Trusts (inkl. Liechtensteiner Stiftungen) muss vorgängig die Zustimmung von Raiffeisen Schweiz eingeholt werden.

2.3.3.1.4.7 Alpkorporationen, Wohnbaugenossenschaften, Sterbekassen usw.

Bei diesen Rechtsträgern ist zunächst zu prüfen, ob dem Rechtsträger der FATCA/AIA-Status «active NF(F)E» gemäss Kapitel [Variante 2 bei active NF\(F\)E](#) zugewiesen werden kann.

Alternativ ist eine Selbstauskunft einzuholen. Deklariert sich der Rechtsträger in der Selbstauskunft als passive NF(F)E, ist zu beachten, dass in Fällen, in denen gemäss VSB eine Ausnahme von der Feststellungspflicht von wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhabern vorliegt, keine beherrschenden Personen mittels Selbstauskunft abzuklären sind.

2.3.3.1.4.8 Holdinggesellschaften

Holdinggesellschaften gelten als active NF(F)E, wenn die Tätigkeiten der Gesellschaft im Wesentlichen bestehen aus:

- Dem Halten und Verwalten von Beteiligungen an Tochterunternehmen (Beteiligung von mehr als 50% an den Stimmrechten und am Kapital), die keine Finanzinstitute sind, und
- Der Erbringung von Dienstleistungen an solche Unternehmen (Konzerndienstleistungen) bestehen.

Die Tätigkeiten sind wesentlich, wenn mind. 80% der Bruttoeinkünfte aus diesen Tätigkeiten stammen.

Rechtsträger, die als Anlagefonds tätig sind (oder sich als solche bezeichnen), gelten nicht als active NF(F)E.

2.3.3.1.4.9 Kundenbeziehung mit Minderjährigem

Bei der Eröffnung einer Kundenbeziehung mit einem Minderjährigen (= Kunde unter 18 Jahren) muss der FATCA/AIA-Status des Minderjährigen gemäss dem Kapitel [Natürliche Personen \(inkl. Einzelfirma bzw. Einzelunternehmen\)](#) abgeklärt werden.

2.3.3.1.4.10 Gemeinschaftsbeziehungen

Bei einer Gemeinschaftsbeziehung (Kollektiv- oder Compte-Joint-Beziehung) sind alle beteiligten Personen in Bezug auf ihren FATCA/AIA-Status abzuklären. Sind diese nicht bereits abgeklärt, gilt der Neueröffnungsprozess gemäss Kapitel [Natürliche Personen \(inkl. Einzelfirma bzw. Einzelunternehmen\)](#) bzw. [Juristische Personen und Personengesellschaften](#). Bei Kollektivbeziehungen mit mind. einer US-Person müssen sämtliche Vertragspartner das US-Offenlegungsformular unterzeichnen, bei einer Compte-Joint-Beziehung ist die Unterzeichnung durch die US-Person ausreichend.

2.3.3.1.4.11 Sitzgesellschaften mit professioneller Vermögensverwaltung (Investment-Unternehmen)

Eine Sitzgesellschaft gilt entweder als passive NF(F)E oder als FI.

Falls es sich um eine Sitzgesellschaft mit Fokus auf Finanzanlagen handelt, deren Finanzanlagen professionell verwaltet werden, handelt es sich typischerweise um ein [Investment-Unternehmen](#) und es gelten die Anforderungen gemäss Kapitel (s. [GIIN-Erfordernis bei Finanzinstituten \(FI\)](#)).

Ausnahmsweise müssen Sitzgesellschaften mit professioneller Vermögensverwaltung als passive NFE für AIA-Zwecke behandelt werden, wenn sie ihr Hauptsteuerdomizil in einem [Nicht-AIA-Partnerstaat](#) der Schweiz haben. Für FATCA-Zwecke gelten solche Sitzgesellschaften weiterhin als FI.

2.3.3.1.4.12 Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG

Die Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG ist unter FATCA/AIA als passive NF(F)E zu qualifizieren.

2.3.3.1.5 Ausnahmen von der Pflicht zur Abklärung des FATCA/AIA-Status

2.3.3.1.5.1 Ausgenommene Konten/Depots

Der FATCA/AIA-Status des Kunden muss nicht abgeklärt werden, wenn ausschliesslich folgende Konten/Depots eröffnet werden:

- Mieterkautionenkonto
- Konten der gebundenen Vorsorge (VP3-Konten und Freizügigkeitskonten)
- Kapitaleinzahlungskonten (die FATCA/AIA-Abklärung muss erfolgen, bevor das Kapitaleinzahlungskonto zugunsten der gegründeten Gesellschaft entsperrt wird), und/oder
- Konten/Depots von Rechtsanwälten und Notaren, für die ein Formular R (ab November 2014) eingeholt wurde

2.3.3.1.5.2 Nicht abklärungspflichtige Personen

Der FATCA/AIA-Status muss nicht abgeklärt werden bei natürlichen Personen, die:

- Lediglich einen Genossenschaftsanteilschein halten und keine abklärungspflichtige Kundenbeziehung führen/eröffnen wollen, oder
- Nicht Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte oder beherrschende Personen sind.

2.3.3.1.5.3 Nicht abklärungspflichtige Geschäfte

Der FATCA/AIA-Status muss bei Durchlauftransaktionen und Kassageschäften, unabhängig vom Vorliegen eines Formulars A, nicht abgeklärt werden.

2.3.3.1.5.4 Stockwerkeigentümergemeinschaften/Miteigentümergemeinschaften

Der FATCA/AIA-Status der Stockwerkeigentümergemeinschaft oder der daran beteiligten Personen muss nicht abgeklärt werden.

Der FATCA/AIA-Status der Miteigentümergemeinschaft und der beteiligten Miteigentümer muss nicht abgeklärt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Miteigentumsanteile sind im Grundbuch eingetragen und
- Die Miteigentümerinnen und Miteigentümer haben eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Art. 647 ZGB vereinbart:
 - In der festgelegt wird, dass die von der Miteigentümergemeinschaft verwalteten, finanziellen Vermögenswerte ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet werden und
 - Welche nach Art. 649a Abs. 2 ZGB im Grundbuch eingetragen ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist bei der Eröffnung der Miteigentümerschaft nach [Einfache Gesellschaften](#) vorzugehen.

2.3.3.1.5.5 Todesfälle, Selig-Beziehungen und Erbengemeinschaften

Bei einer Selig-Beziehung müssen weder der Erblasser noch die Erbengemeinschaft oder deren Mitglieder (die Erben) auf ihren FATCA/AIA-Status abgeklärt werden.

Dies gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Bank Kenntnis vom Ableben des Vertragspartners erhalten hat.

Wollen einzelne oder alle Erben nach Abschluss der (ganzen oder partiellen) Erbteilung bzw. nach Auflösung der Erbengemeinschaft die Kundenbeziehung zwecks gemeinsamer Verwaltung der Vermögenswerte des Erblassers (bspw. Liegenschaften) weiterführen, kann die Ausnahme von der Feststellung des FATCA/AIA-Status nicht mehr beansprucht werden. Entweder muss:

- Die bestehende Kundenbeziehung geschlossen und eine neue eröffnet werden, oder
- Die Selig-Beziehung bzw. Erbengemeinschaft in eine einfache Gesellschaft umgewandelt werden.

In beiden Fällen muss anschliessend die FATCA/AIA-Abklärung gemäss Kapitel [Einfache Gesellschaften](#) durchgeführt werden.

Wenn bestehende Erbengemeinschaften, die mit der Bank eine neue Kundenbeziehung eröffnen wollen, gilt Folgendes:

- Für auf den Namen der Erbengemeinschaft eröffnete Kundenbeziehungen, welche ausschliesslich dem Zusammenzug der Vermögenswerte aus einer unverteilter Erbengemeinschaft zur anschliessenden Verteilung auf die Erben dienen, kann die oben erwähnte Ausnahme angewendet werden.
- Wenn die neue Beziehung zur dauerhaften Bewirtschaftung von Vermögenswerten in einer unverteilter oder verteilter Erbengemeinschaft eröffnet werden soll, muss die FATCA/AIA-Abklärung gemäss Kapitel [Einfache Gesellschaften](#) durchgeführt werden.

2.3.3.2 Führung und Mutation bestehender Kundenbeziehungen (Mutationsprozess)

2.3.3.2.1 High-Value-Abklärung bei vorbestehenden natürlichen Personen

Von der High-Value-Abklärung ausgenommen sind:

- AIA: Mit einer Selbstauskunft dokumentierte Personen, bzw.
- FATCA: In der Bankenapplikation als US-Personen geschlüsselte Personen.

2.3.3.2.1.1 High-Value-Erstabklärung bei vorbestehenden natürlichen Personen

Überschreiten die Vermögenswerte eines [Vorbestehenden](#) Kunden per 31. Dezember eines Jahres erstmals den Schwellenwert von USD 1 Mio. (bzw. Gegenwert in der Kontowährung), muss der Kunde bis 30. Juni des Folgejahres

einmalig einem erweiterten Prüfungsverfahren unterzogen werden (High-Value-Erstabklärung). Der Kundenberater erhält für jeden betroffenen Kunden je eine Pendenz für FATCA und AIA in der Bankenapplikation, welche zu bearbeiten ist.

Im Rahmen der High-Value-Erstabklärung führt der Kundenberater eine sorgfältige Sichtung des Kundendossiers durch:

- Stösst der Kundenberater bei der Abklärung auf ein US-Indiz, ist nach Kapitel [US-Indizien bei natürlichen Personen](#) vorzugehen, andernfalls sind keine weiteren Massnahmen notwendig.
- Bestehen Indizien für ein zusätzliches Hauptsteuerdomizil oder ist dem Kundenberater ein zusätzliches Hauptsteuerdomizil bekannt, ist nach Kapitel [AIA-Indizien bei natürlichen Personen](#) vorzugehen
- Andernfalls sind keine weiteren Massnahmen notwendig.

2.3.3.2.1.2 Jährlich wiederkehrende Kundenberaterbefragung

Nach durchgeführter [High-Value-Erstabklärung bei vorbestehenden natürlichen Personen](#) muss der Kundenberater in den darauf folgenden Jahren jeweils bis zum 30. Juni die jährlich wiederkehrende Kundenberaterbefragung durchführen.

Der Kundenberater erhält jährlich je eine Pendenz für FATCA und AIA in der Bankenapplikation, welche sich auf alle betroffenen Kunden bezieht. Der Kundenberater muss dabei bestätigen, dass alle ihm bekannten US- oder AIA-Indizien in der Bankenapplikation erfasst sind.

Hat sich gegenüber der High-Value-Erstabklärung eine Änderung ergeben (nicht erfasstes US- oder AIA-Indiz), ist gemäss Kapitel [Geänderte Verhältnisse \(Change in Circumstances\)](#) vorzugehen.

2.3.3.2.2 High-Value-Abklärung bei vorbestehenden juristischen Personen und Personengesellschaften

Wurde der FATCA/AIA-Status eines vorbestehenden Kunden noch nicht ermittelt und überschreiten die Vermögenswerte eines solchen Kunden per 31. Dezember eines Jahres erstmals den Schwellenwert von USD 250'000 (bzw. Gegenwert in der Kontowährung), muss der Kunde bis zum 30. Juni des Folgejahres einmalig auf seinen FATCA/AIA-Status abgeklärt werden (sog. High-Value-Abklärung).

Zur Durchführung der High-Value-Abklärung muss der FATCA/AIA-Status basierend auf den Vorschriften für Neueröffnungen gemäss Kapitel [Juristische Personen und Personengesellschaften](#) festgestellt werden.

2.3.3.2.3 Geänderte Verhältnisse (Change in Circumstances)

Die Bank muss von geänderten Verhältnissen ausgehen, wenn sie über Informationen (Unterlagen oder Aussagen oder Verhalten des Kunden) verfügt, welche die in der Selbstauskunft oder die in der Bankenapplikation erfassten Daten in Bezug auf den FATCA/AIA-Status (inkl. Hauptsteuerdomizil) als unzutreffend oder unglaubwürdig erscheinen lassen. Rückwirkende Anpassungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.

2.3.3.2.3.1 US-Indizien bei natürlichen Personen

US-Indizien:

Als US-Indizien gelten:

- Besitz der US-Staatsbürgerschaft (US-Nationalität, inkl. Doppelbürger),
- US-Geburtsort (inkl. Geburtsort in einem US-Territorium ([US-Territorien](#))),
- Besitz einer Green-Card (auch wenn diese abgelaufen ist),
- Erfüllung des [Substantial Presence Tests](#),
- Unbeschränkte US-Steuerpflicht aus anderem Grund (z.B. Einreichung einer gemeinsamen US-Steuererklärung mit dem US-Ehepartner),
- Aktuelle US-Domiziladresse,
- Aktuelle US-Versandadresse,
- Aktuelle US-Telefonnummer(n) als einzige Telefonnummer(n),
- Aktiver Dauerauftrag in die USA,
- Aktuelle US-Telefonnummer(n) neben Non-US-Telefonnummer(n),
- Aktuell gültige, an eine Person mit US-Adresse erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung, und
- Banklagernd-Adresse oder c/o-Adresse ausserhalb der USA als einzige Adresse (gilt nur für High-Value-Kunden).

Erfassung in der Bankenapplikation

Wenn die Bank von einem US-Indiz erfährt, muss sie die Information in der Bankenapplikation erfassen.

Die nachfolgenden US-Indizien müssen als manuelle Indizien in der Bankenapplikation erfasst werden:

- Besitz einer Green-Card (auch wenn diese abgelaufen ist),
- Erfüllung des [Substantial Presence Tests](#) (wenn die Bank weiss, dass sich der Kunde die Mindestaufenthaltstage erreicht bzw. überschritten hat),
- Unbeschränkte Steuerpflicht in den USA aus anderem Grund (z.B. Einreichung einer gemeinsamen US-Steuererklärung mit dem US-Ehepartner), und
- Aktiver Dauerauftrag in die USA (unter sonstige Gründe).

Abgabe und Einholung von Dokumenten

Innert 90 Tagen ab der Erfassung des US-Indizes muss die Bank:

- Dem Kunden das Informationsschreiben FATCA – Natürliche Personen Schreiben ESTV abgeben (ausser das Indiz wird innert 90 Tagen und vor dem Versand des Informationsschreiben widerlegt bzw. geheilt).
- Wenn der Kunde aufgrund der geänderten Verhältnisse zur US-Person wird, zusätzlich folgende Dokumente einholen:
 - Neues Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#), welches gemäss Kapitel [Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung](#) geprüft werden muss,
 - Formular [USQ - W-9](#), und
 - Formular [FATCA - Offenlegung von Informationen zur US-Person](#).
- Wenn der Kunde aufgrund der geänderten Verhältnisse zur Non-US-Person wird bzw. trotz der geänderten Verhältnisse eine Non-US-Person bleibt, gemäss Kapitel [Widerlegung/Heilung von US-Indizien](#) vorgehen.

Liegen die Selbstauskunft, allfällige US-Formalitäten (Formular [USQ - W-9](#) inkl. US-TIN und US-Offenlegungsformular) oder Widerlegungsdokumente (s. [Widerlegung/Heilung von US-Indizien](#)) nach Ablauf der Abklärungsfrist von 90 Tagen nicht vor, erhält der Kunde den Status «non-consenting». Beziehungen zu Non-Consenting-Kunden gelten als verbotene Geschäftsbeziehungen und müssen in den Trennungsprozess überführt werden (s. [Auflösung der Kundenbeziehung \(Trennungsprozess\)](#)). Falls ein Non-Consenting-Kunde US-Wertschriften hält, sind ausserdem die Vorgaben im Kapitel [Inneramerikanische Zahlungen \(Deemed-Sales-Rule\)](#) zu berücksichtigen.

2.3.3.2.3.2 AIA-Indizien bei natürlichen Personen

AIA-Indizien:

Als AIA-Indizien gelten:

- Aktuelles Hauptsteuerdomizil, das noch nicht in der Bankenapplikation erfasst ist,
- Aktuelle Domiziladresse ausserhalb des Hauptsteuerdomizils,
- Aktuelle Versandadresse ausserhalb des Hauptsteuerdomizils,
- Aktuelle Telefonnummer(n) ausserhalb des Hauptsteuerdomizils, sofern in der Bankenapplikation nicht bereits eine schweizerische Telefonnummer erfasst ist, und
- Aktuell gültige, an eine Person mit Adresse ausserhalb des Hauptsteuerdomizils erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung.

Erfassung in der Bankenapplikation

Wenn die Bank von einem AIA-Indiz erfährt, muss die Information in der Bankenapplikation erfasst werden.

Einholung einer Selbstauskunft

Innert 90 Tagen ab der Erfassung des AIA-Indizes muss ein neues Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) eingeholt und gemäss Kapitel [Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung](#) geprüft werden. Bei den AIA-Indizien «Telefonnummer» und «Vollmacht/Zeichnungsberechtigung» kann auf die Einholung einer neuen Selbstauskunft verzichtet werden, wenn der Bank im Zeitpunkt, in dem sie von einem AIA-Indiz erfährt bzw. dieses in der Bankenapplikation erfasst, bereits eine gültige und plausible Selbstauskunft vorliegt.

Liegt nach Ablauf der Abklärungsfrist von 90 Tagen keine gültige und plausible Selbstauskunft vor, tritt zum ursprünglichen Hauptsteuerdomizil das neue Hauptsteuerdomizil gemäss AIA-Indiz hinzu. Bei geänderten Verhältnisse einzig in Bezug auf das Hauptsteuerdomizil muss die Kundenbeziehung nicht in den Trennungsprozess überführt werden.

Wird die Kundenbeziehung aufgrund des AIA-Indizes meldepflichtig, muss die Bank zusätzlich:

- Bei erstmaliger Meldepflicht gemäss Kapitel [Zusatzanforderungen bei unter dem AIA meldepflichtigen Kundenbeziehungen](#) vorgehen, bzw.
- Bei fehlender TIN angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der TIN gemäss Kapitel [AIA-meldepflichtige Kundenbeziehungen ohne TIN](#) unternehmen. Eine Sperrung oder Auflösung der Kundenbeziehung ist nicht erforderlich.

2.3.3.2.3.3 Geänderte Verhältnisse bei juristischen Personen und Personengesellschaften

Liegen geänderte Verhältnisse vor, so ist die Bank verpflichtet, das FATCA- und/oder AIA-Indiz in der Bankenapplikation zu erfassen und innert 90 Tagen die Abklärung des FATCA/AIA-Status gemäss Kapitel [Juristische Personen und Personengesellschaften](#) zu wiederholen.

Liegen bei einem Kunden geänderte Verhältnisse aus Sicht FATCA vor und hält dieser Kunde US-Wertschriften in seinem Depot, ist durch die Bank sicherzustellen, dass diese US-Wertschriften nicht erst nach Ablauf der Frist von 90 Tagen, sondern innert 60 Tagen veräussert werden. Eine Veräusserung ist nicht erforderlich, wenn ein Titelübertrag auf eine Beziehung des Kunden bei einer anderen Bank ausserhalb der Raiffeisen-Gruppe erfolgt.

Liegt die Selbstauskunft nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen nicht vor, gilt im Fall von geänderten Verhältnissen in Bezug auf:

- Den FATCA-Status: Der Kunde erhält automatisch den FATCA-Status «Non Participating Foreign Financial Institution (NPFPI)». Die Kundenbeziehung muss in den Trennungsprozess gemäss Kapitel [Auflösung der Kundenbeziehung \(Trennungsprozess\)](#) überführt und auf den nächstmöglichen Termin aufgelöst werden.
- Den AIA-Status: Der Kunde erhält automatisch den Status «passive NFE» und der AIA-Status der beherrschenden Personen muss gemäss Kapitel [Beherrschende Personen von passiven NF\(FE\)](#) abgeklärt werden. Geschieht dies nicht innert 90 Tagen, wird den beherrschenden Personen das Hauptsteuerdomizil durch die Bankenapplikation basierend auf den erfassten AIA-Indizien zugewiesen.
- Das Hauptsteuerdomizil gemäss AIA: Unabhängig vom AIA-Status tritt ein (gemäss entsprechendem Indiz) neu entdecktes Hauptsteuerdomizil zum ursprünglichen Hauptsteuerdomizil hinzu.

Wird die Kundenbeziehung aufgrund von geänderten Verhältnissen in Bezug auf den AIA-Status bzw. das Hauptsteuerdomizil der juristischen Person oder Personengesellschaft meldepflichtig für AIA-Zwecke, muss die Bank zusätzlich:

- Bei erstmaliger Meldepflicht gemäss Kapitel [Zusatzanforderungen bei unter dem AIA meldepflichtigen Kundenbeziehungen](#) vorgehen, bzw.
- Bei fehlender TIN angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der TIN gemäss Kapitel [AIA-meldepflichtige Kundenbeziehungen ohne TIN](#) unternehmen. Eine Sperrung oder Auflösung der Kundenbeziehung ist nicht erforderlich.

2.3.3.2.3.4 Geänderte Verhältnisse bei passiven NF(FE) im Speziellen

Bei passiven NF(FE) muss zusätzlich eine Überwachung durchgeführt werden in Bezug auf:

- US-Indizien bei den beherrschenden Personen (s. [US-Indizien bei natürlichen Personen](#)),
- AIA-Indizien bei den beherrschenden Personen (s. [AIA-Indizien bei natürlichen Personen](#)), und
- Das Hinzufügen zusätzlicher beherrschender Personen, welche noch nicht in Bezug auf ihren FATCA/AIA-Status abgeklärt wurden und deshalb innert 90 Tagen gemäss dem Kapitel [Beherrschende Personen von passiven NF\(FE\)](#) abgeklärt werden müssen.

Für FATCA müssen passive NFFE als «non-consenting» behandelt werden, wenn die Bank:

- Keine Auskunft über den US-Status einer beherrschenden Person erhält (d.h. der Bank liegt weder die Selbstauskunft der beherrschenden Person vor), **oder**
- Die für die Offenlegung einer beherrschenden US-Person erforderlichen Formulare nicht erhalten hat (d.h. die beherrschende Person hat ein nicht widerlegtes US-Indiz oder hat sich in der Selbstauskunft als US-Person deklariert, der Bank liegt jedoch kein Formular [USQ - W-9](#) der beherrschenden US-Person und/oder kein Formular [FATCA - Offenlegung von Informationen zur US-Person](#) der beherrschenden US-Person oder der passiven NFFE vor).

Wird die Kundenbeziehung aufgrund von geänderten Verhältnissen in Bezug auf das Hauptsteuerdomizil der beherrschenden Personen meldepflichtig für AIA-Zwecke, muss die Bank zusätzlich:

- Bei erstmaliger Meldepflicht gemäss Kapitel [Zusatzanforderungen bei unter dem AIA meldepflichtigen Kundenbeziehungen](#) vorgehen, bzw.
- Bei fehlender TIN angemessene Anstrengungen zur Beschaffung der TIN gemäss Kapitel [AIA-meldepflichtige Kundenbeziehungen ohne TIN](#) unternehmen. Eine Sperrung oder Auflösung der Kundenbeziehung ist nicht erforderlich.

2.3.3.2.3.5 AIA-meldepflichtige Kundenbeziehungen ohne TIN

Bei bestehenden Kundenbeziehungen, die unter dem AIA meldepflichtig sind, aber bei denen der Bank keine TIN der zu meldenden Personen vorliegt, ist die Bank verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die TIN bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die Kundenbeziehung als meldepflichtig identifiziert wurde, zu beschaffen.

Diese angemessenen Anstrengungen müssen mindestens einmal jährlich vorgenommen werden. Falls die Bank die TIN erhält, muss diese in der Bankenapplikation korrekt erfasst werden. Nicht erfolgreiche Anstrengungen müssen mittels Kontakteintrag in der Bankenapplikation für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.

2.3.3.2.4 Widerlegung/Heilung von US-Indizien

2.3.3.2.4.1 US-Staatsbürgerschaft (US-Nationalität) oder US-Geburtsort

Um als Non-US-Person geführt werden zu können, muss der Kunde belegen, kein US-Staatsbürger zu sein. Hierfür muss der Kunde folgende Formulare/Dokumente einreichen (kumulativ):

- Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) auf welchem der Non-US-Status bestätigt wird,
- Gültiger Non-US-Pass oder ein anderes von einer staatlichen Behörde ausgestelltes, gültiges Ausweisdokument, das eine andere als die US-Staatsbürgerschaft bestätigt (falls nicht bereits vorliegend), und
- Kopie eines von einer US-Behörde visierten US-Formulars DS-4083 (Certificate of Loss of Nationality of the United States). Die Einholung des Dokuments ist in der Bankenapplikation zu erfassen.

Der Kunde darf erst als Non-US-Person geführt werden, wenn die Bank die notwendigen Dokumente vom Kunden erhalten hat. Danach müssen das US-Indiz «US-Staatsbürgerschaft», die Nationalität USA und/oder der US-Pass sowie das gegebenenfalls erfasste Formular [USQ - W-9](#) in der Bankenapplikation inaktiviert werden. Das US-Indiz «US-Geburtsort» bleibt in der Bankenapplikation hingegen bestehen.

2.3.3.2.4.2 Green-Card

Um als Non-US-Person geführt werden zu können, muss der Kunde belegen, dass er nicht mehr im Besitz einer gültigen oder abgelaufenen Green-Card ist. Hierfür muss der Kunde folgende Formulare/Dokumente einreichen (kumulativ):

- Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#), auf welchem der Non-US-Status bestätigt wird,
- Gültiger Non-US-Pass oder ein anderes von einer staatlichen Behörde ausgestelltes, gültiges Non-US-Identifikationsdokument, und
- Kopie eines von einer US-Behörde visierten US-Formulars I-407 (Abandonment of Lawful Permanent Resident Status).

Der Kunde darf erst als Non-US-Person geführt werden, wenn die Bank die notwendigen Dokumente vom Kunden erhalten hat. Danach müssen das US-Indiz «Greencard» sowie – sofern sie als Dokumente erfasst waren – die Green-Card und das Formular [USQ - W-9](#) in der Bankenapplikation inaktiviert werden.

Wenn eine Green-Card abgelaufen ist, wird die Person nicht automatisch zur Non-US-Person. Hierzu ist eine Kopie des US-Formulars I 407 erforderlich, welches die formelle Aufgabe des Green-Card-Status bestätigt.

2.3.3.2.4.3 Substantial Presence Test oder unbeschränkte US-Steuerpflicht aus anderem Grund

Ein Kunde, welcher der Bank mitteilt, den Substantial Presence Test nicht mehr zu erfüllen oder nicht mehr aus anderem Grund in den USA unbeschränkt steuerpflichtig zu sein (z.B. keine gemeinsame Steuererklärung mehr mit einem US-Ehegatten), muss, um neu als Non-US-Person geführt werden zu können, der Bank nur den Non-US-Status auf einem neuen Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) bestätigen.

Der Kunde darf erst als Non-US-Person geführt werden, wenn die Bank die neue Selbstauskunft vom Kunden erhalten hat, welche gültig und plausibel ist. Danach müssen das US-Indiz «Substantial Presence Test», «gemeinsame Steuererklärung mit US-Ehegatten» bzw. «sonstige Gründe» sowie ein gegebenenfalls erfasstes Formular [USQ - W-9](#) in der Bankenapplikation inaktiviert werden.

2.3.3.2.4.4 US-Domiziladresse

Um trotz US-Indiz als Non-US-Person geführt werden zu können, muss der Kunde folgende Dokumente einreichen (kumulativ):

- Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#), auf welchem der Non-US-Status bestätigt wird,
- Gültiger Non-US-Pass oder ein anderes von einer staatlichen Behörde ausgestelltes, gültiges Non-US-Identifikationsdokument, und
- Plausible Erklärung, weshalb trotz US-Domiziladresse der Substantial Presence Test nicht erfüllt wird und der Kunde deshalb als Non-US-Person gilt, und entsprechende Belege. Diese muss im Fragebogen in der Bankenapplikation erfasst werden.

Folgende Erklärungen sind möglich, wobei die Plausibilität im Einzelfall durch die Bank geprüft werden muss:

- Kunde hat einen Sonderstatus (gültig bis zum Ende des Sonderstatus/Visum, max. 5 Jahre):
 - Diplomat (A Visum vorhanden),

- Angestellter einer internationalen Organisation (G Visum vorhanden),
- Lehrer und Auszubildende (J oder Q Visum vorhanden),
- Student (J, F, M oder Q Visum vorhanden),
- Künstler,
- Professioneller Sportler mit Teilnahme an einer gemeinnützigen Veranstaltung,
- Person kann aus medizinischen Gründen die USA nicht verlassen, oder
- Andere,
- Kunde hat engere Beziehung zu Drittstaat und bestätigt dies auf dem Formular [FATCA - Substantial Presence Test - Engere Beziehung zu einem anderen Staat](#) (gültig für max. 1 Jahr), oder
- Kunde erfüllt den Substantial Presence Test aufgrund der Regeln zur Zählweise (noch) nicht.

Der Kunde darf erst als Non-US-Person geführt werden, wenn die Bank die notwendigen Dokumente vom Kunden erhalten hat. Danach muss ein gegebenenfalls erfasstes Formular [USQ - W-9](#) in der Bankenapplikation inaktiviert werden.

2.3.3.2.4.5 US-Versandadresse oder US-Telefonnummer(n) als einzige Telefonnummer(n)

Um trotz US-Indiz als Non-US-Person geführt werden zu können, muss der Kunde folgende Dokumente einreichen (kumulativ):

- Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#), auf welchem der Non-US-Status bestätigt wird, und
- Gültiger Non-US-Pass oder ein anderes von einer staatlichen Behörde ausgestelltes, gültiges Non-US-Identifikationsdokument.

Wenn die oben genannten Dokumente bereits vorliegen im Zeitpunkt, in dem die Bank vom US-Indiz erfährt bzw. dieses in der Bankenapplikation erfasst wird, sind keine weiteren Abklärungen erforderlich.

Der Kunde darf erst als Non-US-Person geführt werden, wenn die Bank die notwendigen Dokumente vom Kunden erhalten hat. Danach muss ein gegebenenfalls erfasstes Formular [USQ - W-9](#) in der Bankenapplikation inaktiviert werden.

2.3.3.2.4.6 US-Dauerauftrag

Um trotz US-Indiz als Non-US-Person geführt werden zu können, muss der Kunde folgende Dokumente einreichen (kumulativ):

- Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#), auf welchem der Non-US-Status bestätigt wird, und
- Gültiger Non-US-Pass oder ein anderes von einer staatlichen Behörde ausgestelltes gültiges Non-US-Identifikationsdokument oder eine aktuelle Non-US-Wohnsitzbescheinigung.

Der Kunde darf erst als Non-US-Person geführt werden, wenn die Bank die notwendigen Dokumente vom Kunden erhalten hat. Danach muss ein gegebenenfalls erfasstes Formular [USQ - W-9](#) in der Bankenapplikation inaktiviert werden.

2.3.3.2.4.7 Übrige US-Indizien

Um trotz:

- Aktueller US-Telefonnummer(n) neben Non-US-Telefonnummer(n), oder
- Aktuell gültiger, an eine Person mit US-Adresse erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung, oder
- Banklagernd-Adresse oder c/o-Adresse ausserhalb der USA als einzige Adresse (gilt nur für High-Value-Kunden)

als Non-US-Person geführt werden zu können, muss der Kunde folgende Dokumente einreichen:

- Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#), auf welchem der Non-US-Status bestätigt wird, oder
- Gültiger Non-US-Pass oder ein anderes von einer staatlichen Behörde ausgestelltes gültiges Non-US-Identifikationsdokument oder eine aktuelle Non-US-Wohnsitzbescheinigung.

Wenn die oben genannten Dokumente bereits vorliegen im Zeitpunkt, in dem die Bank von einem der oben genannten US-Indizien erfährt bzw. dieses in der Bankenapplikation erfasst wird, sind keine weiteren Abklärungen erforderlich.

Der Kunde darf erst als Non-US-Person geführt werden, wenn die Bank die notwendigen Dokumente vom Kunden erhalten hat. Danach muss ein gegebenenfalls erfasstes Formular USQ – Antrag für US Taxpayer W-9 in der Bankenapplikation inaktiviert werden.

2.3.3.3 Investitionen in US-Wertschriften

2.3.3.3.1 Natürliche Personen (inkl. Einzelfirma bzw. Einzelunternehmen)

2.3.3.3.1.1 Non-US-Personen

Für die Freischaltung des Depots für US-Wertschriften ist das Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) erforderlich. Ausserdem muss vom Kunden ein [Identifikationsdokument](#) vorliegen.

Falls der Kunde auf den entsprechenden Erträgen die US-Quellensteuerreduktion nach dem DBA zwischen den USA und seinem Hauptsteuerdomizil in Anspruch nehmen will und kann, muss er die DBA-Frage in der Selbstauskunft bejahen, wenn:

- Der Kunde sein Hauptsteuerdomizil im Ausland hat, oder
- Der Kunde sein Hauptsteuerdomizil in der Schweiz hat und das Wertschriftendepot nach dem 17. November 2023 für den US-Wertschriftenhandel freigeschaltet wird.

Für Kunden, die eine US-Quellensteuerreduktion nach einem DBA in Anspruch nehmen, sind die Vorgaben gemäss Kapitel [DBA-Indizien](#) zu beachten.

2.3.3.3.1.2 US-Personen

Für die Freischaltung des Depots für US-Wertschriften sind keine zusätzlichen Dokumente erforderlich.

2.3.3.3.1.3 Todesfälle, Selig-Beziehungen und Erbengemeinschaften

Erblasser ist Non-US-Person

Für die Selig-Beziehung müssen neue QI-Formulare eingeholt werden, damit weiterhin die US-Quellensteuerreduktion gemäss einem DBA in Anspruch genommen werden kann:

- Erblasser mit letztem Wohnsitz in der Schweiz: Formular [USQ - Erbengemeinschaften Schweiz](#), oder
- Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland (ausser USA): Formular [USQ - W-8BEN-E](#) (oder [USQ - W-8BEN-E Substitute](#)).

Die Formulare müssen innerhalb von 90 Tagen ab der Erfassung des Todesdatums eingeholt werden. Ohne die oben genannten Formulare werden nach Ablauf von 90 Tagen keine US-Quellensteuerreduktion gemäss einem DBA mehr gewährt.

Wollen einzelne oder alle Erben nach Abschluss der Erbteilung bzw. nach Auflösung der Erbengemeinschaft die Kundenbeziehung zwecks gemeinsamer Verwaltung der Vermögenswerte des Erblassers weiterführen, muss:

- Die bestehende Kundenbeziehung geschlossen und eine neue eröffnet werden, oder
- Die Selig-Beziehung bzw. Erbengemeinschaft in eine einfache Gesellschaft umgewandelt werden.

In beiden Fällen muss anschliessend die QI-Identifikation gemäss Kapitel [Gemeinschaftsbeziehungen und einfache Gesellschaften](#) durchgeführt werden.

Erblasser ist US-Person

Falls es sich beim Erblasser um eine US-Person handelt, müssen die US-Wertschriften umgehend veräussert oder ausgeliefert werden (s. [Verbot von US-Wertschriften](#)).

Neue Kundenbeziehungen

Wenn bestehende Erbengemeinschaften mit der Bank eine neue Kundenbeziehung eröffnet haben und in US-Wertschriften investieren wollen, gilt Folgendes:

- Für auf den Namen der Erbengemeinschaft eröffnete Kundenbeziehungen, welche ausschliesslich dem Zusammenschluss der Vermögenswerte aus einer unverteilter Erbengemeinschaft zur anschliessenden Verteilung auf die Erben dienen, gelten die oben gemachten Ausführungen in Abhängigkeit des US-Status bzw. des letzten Wohnsitzes des Erblassers.
- Wenn die neue Beziehung zur dauerhaften Bewirtschaftung von Vermögenswerten in einer unverteilter oder verteilten Erbengemeinschaft eröffnet wurde, muss die QI-Abklärung gemäss Kapitel [Gemeinschaftsbeziehungen und einfache Gesellschaften](#) durchgeführt werden.

2.3.3.3.1.4 DBA-Indizien

Als DBA-Indizien gelten:

- a. Nationalität, welche nicht mit dem Hauptsteuerdomizil übereinstimmt (ausser das Ausstellungsland des in der Bankenapplikation erfassten Identifikationsdokuments stimmt mit dem Hauptsteuerdomizil überein oder es liegt bereits eine Wohnsitzbescheinigung vor), und
- b. Domizil- und/oder Versandadresse in einem Land, welches nicht mit dem Hauptsteuerdomizil übereinstimmt.

Um trotz DBA-Indiz von der US-Quellensteuerreduktion nach dem jeweiligen DBA profitieren zu können, muss der Kunde folgende Dokumente einreichen:

- a. Nationalität, welche nicht mit dem Hauptsteuerdomizil übereinstimmt:
 - o Identifikationsdokument, dessen Ausstellungsland mit dem Hauptsteuerdomizil übereinstimmt, oder
 - o Wohnsitzbescheinigung des Hauptsteuerdomizils.
- b. Domizil- und/oder Versandadresse in einem Land, welches nicht mit dem Hauptsteuerdomizil übereinstimmt:
 - o Zwei Identifikationsdokumente, wobei das Ausstellungsland von mind. einem Identifikationsdokument mit dem Hauptsteuerdomizil übereinstimmt, oder
 - o Identifikationsdokument (unabhängig vom Ausstellungsland) und Wohnsitzbescheinigung des Hauptsteuerdomizils.

Wenn die oben genannten Dokumente im Zeitpunkt, in dem die Bank von einem DBA-Indiz erfährt bzw. dieses in der Bankenapplikation erfasst wird, bereits vorliegen, sind keine weiteren Abklärungen erforderlich und der Kunde kann ohne zusätzliche Dokumente von der US-Quellensteuerreduktion nach dem jeweiligen DBA profitieren.

2.3.3.3.1.5 Domizilwechsel

Falls der Kunde aufgrund eines Domizilwechsels die US-Quellensteuerreduktion nach dem DBA zwischen den USA und seinem neuen Hauptsteuerdomizil in Anspruch nehmen kann und will, muss er die DBA-Frage auf dem neuen Formular [Selbstauskunft FATCA/AIA - natürliche Personen](#) bejahen. Die Selbstauskunft sollte schnellstmöglich eingeholt werden, da für die Zeit zwischen der Erfassung des Domizilwechsels und der Einholung der Selbstauskunft keine US-Quellensteuerreduktion nach dem (bisherigen oder neuen) DBA gewährt wird und Raiffeisen Schweiz keine Rückerstattung vornimmt.

2.3.3.3.2 Juristische Personen (inkl. Trusts)

2.3.3.3.2.1 Erstabklärung

Für die Freischaltung des Depots für US-Wertschriften muss ein [Identifikationsdokument](#) und je nach Typ des Kunden das entsprechende USQ-Formular gültig und plausibel vorliegen:

Kunden mit Domizil Schweiz	USQ-Formular
Aktiengesellschaft (AG)	USQ - Per-Se-Corporations
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) / Genossenschaft / Verein	USQ - Non-Per-Se-Corporations
Stiftung (nicht steuerbefreit)	USQ - Non-Per-Se-Corporations
Stiftung (steuerbefreit)	USQ - Non-Per-Se-Corporations und behördliche Bestätigung der Steuerbefreiung
Pensionskasse	USQ - W-8BEN-E für Pensionskassen (oder USQ - W-8BEN-E Substitute für Pensionskasse)
Öffentlich-rechtliche Körperschaft	USQ - W-8EXP
Kirchen / Sozialhilfefonds	USQ - W-8BEN-E (oder USQ - W-8BEN-E Substitute)
Intermediär (nur wenn sie die US-Wertschriften als QI erwerben bzw. halten)	USQ - W-8IMY und ggf. weitere Dokumente (bei solchen Fällen bedarf es der vorgängigen Zustimmung von Raiffeisen Schweiz)
Kunden mit Domizil Ausland	USQ-Formular
Juristische Person (ausser Stiftung oder privatrechtliche Anstalt)	USQ - W-8BEN-E (oder USQ - W-8BEN-E Substitute)
Stiftung / privatrechtliche Anstalt (nur wenn sie für US-Steuerzwecke als Complex Trust gilt)	USQ - Trusts und Stiftungen
Trust (nur wenn er für US-Steuerzwecke als Complex Trust gilt)	USQ - Trusts und Stiftungen

(bei solchen Fällen bedarf es der vorgängigen Zustimmung von Raiffeisen Schweiz)

Falls der Kunde auf den entsprechenden Erträgen die US-Quellensteuerreduktion nach dem DBA zwischen den USA und seinem Domizilland in Anspruch nehmen will und kann, muss er die DBA-Frage im USQ-Formular bejahen und spezifizieren, welche Kategorie betreffend die Einschränkung von Abkommensvorteilen (sog. «Limitation on Benefits»-Kategorie) er erfüllt.

Das USQ-Formular darf nur vorausgefüllt werden, wenn die Bank die entsprechenden Angaben vom Kunden erhalten hat. Dies betrifft insb. die DBA-Frage und die Kategorie betreffend die Einschränkung von Abkommensvorteilen. Der Kunde darf durch die Bank mit allgemeinen Erklärungen beim Ausfüllen der USQ-Formulare unterstützt werden. Das USQ-Formular ist gültig, wenn es die geforderten Angaben enthält und von den zeichnungsberechtigten Personen der juristischen Person unterzeichnet wurde (bzw. der entsprechenden Einzelperson bei Einzelzeichnungsrecht). Das USQ-Formular ist plausibel, wenn der Bank keine Informationen bekannt sind, die den Angaben auf dem USQ-Formular widersprechen oder allfällige Widersprüche durch zusätzliche Dokumente ausgeräumt wurden.

2.3.3.3.2 Periodische Erneuerung

Wenn der Kunde eine US-Quellensteuerreduktion nach dem jeweiligen DBA in Anspruch nimmt, sind die USQ-Formulare nur bis zum Ende des dritten Jahres nach Unterzeichnung gültig und müssen alle 3 Jahre neu eingeholt werden.

Falls die erforderlichen USQ-Formulare nicht fristgerecht erneuert werden, wird keine US-Quellensteuerreduktion nach dem jeweiligen DBA mehr gewährt und Raiffeisen Schweiz nimmt bei verspäteter Einreichung keine Rückerstattung vor.

2.3.3.3.3 Domizilwechsel

Bei einem Domizilwechsel muss die QI-Dokumentation neu eingeholt werden (s. [Erstabklärung](#)).

2.3.3.3.3 Gemeinschaftsbeziehungen und einfache Gesellschaften

Bei einer Gemeinschaftsbeziehung (Kollektiv- oder Compte-Joint-Beziehung) bzw. einer einfachen Gesellschaft, welche analog einer Gemeinschaftsbeziehung behandelt werden muss (s. [Einfache Gesellschaften](#)), sind alle beteiligten Personen in Bezug auf ihren QI-Status abzuklären.

Für Zwecke der US-Quellensteuerreduktion wird auf diejenige Person abgestellt, für welche der höchste US-Quellensteuersatz gilt.

2.3.3.4 Auflösung der Kundenbeziehung (Trennungsprozess)

Kundenbeziehungen, welche gemäss Kapitel [Verbotene Geschäftsbeziehungen und Verbot von US-Wertschriften](#) verboten sind, müssen gekündigt werden.

2.3.3.4.1 Guthabenüberweisung/-auszahlung und Depotauflösung

Erfolgt die Auflösung der Kundenbeziehung, weil der US-Kunde (bzw. der Kunde mit US-Indizien) die notwendigen Formulare nicht eingereicht hat, ist die Überweisung des Guthabens nur auf ein Konto lautend auf den Namen des Kunden (bzw. der wirtschaftlich berechtigten US-Person) ausserhalb der Raiffeisen Gruppe zulässig.

Dies gilt analog für die Übertragung von Wertschriftenbeständen bzw. der entsprechenden Veräusserungserlöse (Depotauflösung), wobei die Bank zusätzlich die Deemed-Sales-Rule beachten muss (s. [Inneramerikanische Zahlungen \(Deemed-Sales-Rule\)](#)). Es ist zulässig, die Wertschriften sowohl in die USA als auch auf ein Depot ausserhalb der USA zu übertragen. In jedem Fall muss vor der Übertragung sichergestellt sein, dass die Titel bei der neuen Bank eingebucht werden können. Bis zur Bestätigung, dass die Einbuchung der Titel bei der neuen Bank möglich ist, darf das Wertschriftendepot nicht aufgelöst werden.

2.3.3.4.2 Auflösung von Vorsorgeprodukten

Die Auflösung von Vorsorgeprodukten (VP3-Konten/Depots und Freizügigkeitskonten) kann nur durch den Kunden unter Einreichung der entsprechenden Dokumente gemäss Auszahlungsantrag erwirkt werden. Die Überweisung muss auf ein Konto ausserhalb der Raiffeisen Gruppe erfolgen.

Verweigert der Kunde die Auflösung seiner Vorsorgeprodukte, können diese als Ausnahme im Bestand der Bank bleiben.

2.3.3.4.3 Kündigung von Hypotheken

Hypotheken (inkl. Verbindungskonten) von Kunden, die sich im Trennungsprozess befinden, sind zu kündigen.

2.3.3.4.4 Kündigung von Tresorfächern

Tresorfächer müssen vor der Saldierung allfälliger Konten/Depots des Kunden gekündigt werden.

2.3.3.4.5 Nachträgliche Offenlegung Non-Consenting Kunde

Ein Kunde, dem aufgrund seines Non-Consenting-Status gekündigt wurde, fällt nicht mehr in den Trennungsprozess, sofern er nachträglich (d.h. nach Setzung des non-consenting-Status) der Bank die erforderlichen Formulare einreicht, d.h. entweder:

- [USQ - W-9](#) und FATCA - Offenlegung von Informationen zur US-Person (s. [Zusatzanforderungen für US-Personen](#)), oder
- Dokumente gemäss Kapitel [Widerlegung/Heilung von US-Indizien](#).

Bei einem Non-Consenting-Kunden, welcher seine US-TIN beantragt aber noch nicht erhalten hat, kann die Kündigung nach vorgängiger Zustimmung von Raiffeisen Schweiz aufgeschoben werden, wenn der Kunde der Bank plausibel darlegt, dass er eine US-TIN beantragt hat.

2.3.3.4.6 Kontakt- und nachrichtenlose Kundenbeziehungen

Beziehungen zu Kunden, bei denen ein US-Indiz neu entdeckt wird, die aber im Zeitpunkt der Erfassung des US-Indizes in der Bankenapplikation als Non-US-Person und als «nachrichtenlos» erfasst sind, werden als «Dormant Accounts» behandelt. Die Vorgaben der [006 Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit](#) sind zu beachten.

2.3.4 Steuererhebung und -abführung

2.3.4.1 Grundsätze

Die Bank muss:

- Raiffeisen Schweiz ein unterzeichnetes IRS-Formular W-8IMY gemäss Vorlage von Raiffeisen Schweiz abgeben,
- Dieses im Falle einer Namensänderung erneuern,
- Dadurch die Pflicht zur Steuererhebung und -abführung formell an:
 - Die externen Depotstellen delegieren für die US-Quellensteuer auf US-Wertschriftenerträgen von Non-US-Personen, und
 - Raiffeisen Schweiz delegieren für die Backup-Withholding-Tax bei US-Wertschriftenerträgen und dem Erlös aus dem Verkauf und/oder der Endfälligkeit von US-Wertschriften von Non-Consenting-Kunden.

2.3.4.2 Inneramerikanische Zahlungen (Deemed-Sales-Rule)

Die Anwendung der Deemed-Sales-Rule beschränkt sich auf Kunden mit dem Status «non-consenting».

Zur Vermeidung der Anwendung der Deemed-Sales-Rule darf die Bank bezüglich Non-Consenting-Kunden auf keinen Fall:

- Verkaufsinstruktionen aus den USA entgegennehmen/ausführen, oder
- Wertschriftenerlöse auf ein Konto in den USA oder bei einer US-beherrschten Bank überweisen.

Bei Verletzung dieser Restriktionen muss die Bank selbst auf dem Erlös aus dem Verkauf und/oder der Endfälligkeit der Non-US-Wertschriften die Backup-Withholding-Tax von 24% einbehalten. Zusätzlich ist gemäss Kapitel [Deemed-Sales-Reporting](#) vorzugehen.

2.3.5 Reporting

2.3.5.1 Grundsätze

Das Reporting für FATCA, QI und AIA erfolgt zentral durch Raiffeisen Schweiz.

Die Bank muss:

- Raiffeisen Schweiz ein unterzeichnetes IRS-Formular 8655 gemäss Vorlage von Raiffeisen Schweiz abgeben,
- Dieses im Falle einer Namensänderung erneuern, und
- Dadurch Raiffeisen Schweiz formell zur Durchführung des FATCA/QI-Reportings ermächtigen.

2.3.5.2 Deemed-Sales-Reporting

Fälle, in denen die Deemed-Sales-Rule (s. [Inneramerikanische Zahlungen \(Deemed-Sales-Rule\)](#)) zur Anwendung kommt, müssen Raiffeisen Schweiz gemeldet werden. Es sind ein 1099-B- und ein 945-Reporting zu erstellen.

2.3.6 Responsible Officer und Zertifizierung

2.3.6.1 Responsible Officer

2.3.6.1.1 Voraussetzung der Ernennung des RO

Der RO muss ein Mitglied der Bankleitung sein. Der RO-Stellvertreter muss nicht zwingend ein Mitglied der Bankleitung sein.

2.3.6.1.2 Erfassung des RO auf den IRS-Portalen

Die Bank erfasst und aktualisiert bei Bedarf den RO sowie dessen Stellvertreter im RB-Stamm. Auf Basis der Informationen im RB-Stamm erfasst Raiffeisen Schweiz anschliessend den RO auf dem FATCA- und QI-Portal des IRS (s. [IRS-Portale](#)).

2.3.6.1.3 Fachaufgaben

Die Fachaufgaben richten sich nach der RB Standardfunktion [Responsible Officer](#). Der RO kann seine Aufgaben delegieren, behält aber die Gesamtverantwortung für die FATCA- und QI-Compliance der Bank gegenüber dem IRS.

2.3.6.2 Zertifizierung

Der RO hat gegenüber dem IRS die Compliance seiner RB mit FATCA und QI zu zertifizieren.

2.3.6.2.1 Zertifizierungszeitpunkt und Zertifizierungsperiode

Die Zertifizierung muss jeweils spätestens am 1. Juli des Kalenderjahres, das auf die Zertifizierungsperiode folgt, auf dem FATCA- bzw. QI-Portal des IRS abgegeben werden.

Die Zertifizierungen sind alle drei Jahre erforderlich.

Bei einer Fusion muss die untergehende Bank innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Abmeldung im FATCA- bzw. QI-Portal des IRS eine abschliessende Zertifizierung einreichen.

2.3.6.2.2 Ablauf der Zertifizierung

Der Zertifizierungsprozess (inkl. abschliessende Zertifizierung bei Fusionen) wird fristgerecht durch Raiffeisen Schweiz mittels Zustellung entsprechender Fragebögen angestossen.

Der RO muss die ihm von Raiffeisen Schweiz zugestellten Fragebögen für die Zertifizierung ausfüllen, enthaltene Angaben prüfen, unterzeichnen und elektronisch mit allfällig erforderlichen Anhängen, an Raiffeisen Schweiz retournieren.

Der RO bewahrt die von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Fragebögen und allfällige Anhänge elektronisch oder physisch auf.

2.3.6.2.3 Antrag auf Ausnahme von der QI-Prüfung

Der Responsible Officer unterstützt Raiffeisen Schweiz bei der Feststellung, ob die Bank einen Antrag auf Ausnahme von der QI-Prüfung (sog. «Waiver»-Antrag) stellen kann. Hierfür müssen insb. folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die von den Bankkunden erhaltenen Erträge aus US-Wertschriften betrugen in jedem Jahr der Zertifizierungsperiode max. USD 5 Millionen,
- Die QI- und FATCA-Reportingpflichten wurden für jedes Jahr der Zertifizierungsperiode zeitgerecht erledigt, und
- Die erforderlichen QI- und FATCA-Zertifizierungen wurden abgegeben.

Sofern die Anforderungen erfüllt sind, stellt Raiffeisen Schweiz im Rahmen der Abgabe der QI-Zertifizierung den Waiver-Antrag für die Bank.

Sofern die Anforderungen für den Waiver nicht erfüllt sind oder der Waiver-Antrag vom IRS abgelehnt wird, muss ein Kalenderjahr aus der Zertifizierungsperiode für die QI-Prüfung bestimmt und ein unabhängiger Prüfer beauftragt werden. Für die Auswahl des Prüfhjahrs und des unabhängigen Prüfers ist eine vorgängige Zustimmung von Raiffeisen Schweiz einzuholen.

2.4 Ausbildung

2.4.1 Ausbildung des RO

Der RO und sein Stellvertreter absolvieren die Ausbildungen gemäss Anleitung [013 Pflichtschulungen Raiffeisenbanken](#).

2.4.2 Ausbildung der Mitarbeitenden

Die Banken sind für die laufende und angemessene Ausbildung ihrer Mitarbeitenden in Bezug auf die FATCA-, QI- und AIA-Compliance selbst verantwortlich.

Die Bank stellt dabei sicher, dass die von FATCA, QI und AIA betroffenen Mitarbeitenden die für ihre Funktion von Raiffeisen Schweiz angebotenen Schulungen hinsichtlich FATCA, QI und AIA gemäss Anleitung [013 Pflichtschulungen Raiffeisenbanken](#) absolvieren und bei Bedarf wiederholen.

2.5 Steuerberatung

Die Bank darf keine Steuerberatung erbringen. Sie verweist ihre Kunden an externe Fachpersonen wie Steuerberater, Treuhänder oder Anwälte.

Die Aufklärung über die steuerrechtlichen Vorgaben oder Folgen eines Produktes gilt nicht als Steuerberatung. Dasselbe gilt für das Vorausfüllen einer Selbstauskunft oder eines USQ-Formulars basierend auf entsprechenden Angaben vom Kunden sowie die Unterstützung des Kunden beim Ausfüllen der Selbstauskunft oder eines USQ-Formulars durch allgemeine Erklärungen.

Die Bank kann für Kunden einfache Steuererklärungen ausfüllen, sofern sie über die notwendigen Kenntnisse verfügt. Sie beachtet dabei die Vorgaben gemäss Produktkatalog ([Einfache Steuererklärung](#)) sowie der Anleitung [015 Ausführungsbestimmungen zum Leistungsportfolio Kunden](#).

2.6 Amts- und Rechtshilfe

2.6.1 Grundsatz

Geht ein Amts- oder Rechtshilfeersuchen im Bereich der Steuern direkt bei der Bank ein, ist eine vorgängige Meldung an Raiffeisen Schweiz zu machen, bevor Informationen oder Unterlagen an die ersuchende Behörde eingereicht werden.

2.6.2 Amtshilfe nach FATCA

Die FATCA-Gruppenersuchen werden zentral durch Raiffeisen Schweiz bearbeitet und beantwortet. Die Bank stellt Raiffeisen Schweiz dabei die angefragten Informationen und Dokumente fristgerecht zur Verfügung.

2.7 Antrag auf Ausnahmen

Raiffeisen Schweiz kann in begründeten Fällen auf Antrag der Bank Ausnahmen gewähren.

3 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

3.1 Bankleitung

Die Bankleitung ernannt einen Responsible Officer sowie mind. einen Stellvertreter und ist verantwortlich für die Umsetzung und dauernde Einhaltung dieser Anleitung.

3.2 Responsible Officer

Der Responsible Officer (RO):

- Ist für die Umsetzung und Einhaltung von FATCA und QI gemäss den Vorgaben dieser Anleitung verantwortlich,
- Ist insbesondere für die Implementierung von Prozessen zur Gewährleistung der Anforderungen aus dem QI-Agreement sowie aus FATCA sowie für die Einhaltung der QI- und FATCA-Regelungen innerhalb der Bank verantwortlich,
- Muss Verstösse gegen diese Anleitung im L&C Reporting RB melden.

Weitere Details zu den Fachaufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten finden sich in der RB Standardfunktion [Responsible Officer](#).

3.3 Compliance Beauftragter

Der Compliance Beauftragte berät und unterstützt die Bankleitung bezüglich der Einhaltung dieser Anleitung.

4 Definitionen

4.1 871(m)-Instrumente

Als 871(m)-Instrumente gelten insb. strukturierte Produkte (inkl. Produkte von Non-US-Emittenten), deren Wert zu einem gewissen Grad vom Wert einer oder mehrerer US-Aktien abhängen und deshalb gemäss Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes der US-Quellensteuer unterliegen.

4.2 Active Non Financial (Foreign) Entity (Active NF(F)E)

Juristische Person oder Personengesellschaft, die kein Finanzinstitut ist und die nach FATCA/AIA einer aktiven bzw. operativen geschäftlichen Tätigkeit nachgeht (keine Sitzgesellschaft). Unter FATCA spricht man von active NFFE, unter AIA von active NFE.

4.3 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der AIA findet zwischen Ländern statt, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat. In einem AIA-Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, Bankinformationen von Bankkunden, die im anderen Vertragsstaat steuerpflichtig sind, automatisch mit der Steuerbehörde des anderen Vertragsstaats auszutauschen.

4.4 Backup Withholding-Tax

Sicherungssteuer von 24% auf bestimmten Zahlungen aus Wertschriften (i.d.R. US-Dividenden oder US-Zinsen) an einen US-Kunden, der «non-consenting» ist (d.h. kein Formular [USQ - W-9](#), keine US-TIN und/oder kein Formular [FATCA - Offenlegung von Informationen zur US-Person](#)).

4.5 Complex Trust

Als Complex Trust gilt ein Trust oder eine Stiftung, welche weder als Grantor Trust noch als Simple Trust gilt.

4.6 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Staaten, in dem geregelt ist, in welchem Umfang einem Staat das Besteuerungsrecht für die in einem der beiden Vertragsstaaten erzielten Einkünfte oder für das in einem der beiden Vertragsstaaten gelegene Vermögen zusteht.

4.7 Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Steuerbehörde bzw. -verwaltung des Bundes

4.8 Excepted active NFE

Folgende Typen von NFE gelten als excepted active NFE:

- Gesellschaften, deren Aktien an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden und mit solchen verbundene Rechtsträger (Buchstabe b) im «Fragebogen active NFFE/NFE», und
- Staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen und Zentralbanken (Buchstaben c1) bis c5) im «Fragebogen active NFFE/NFE»).

4.9 Externer Vermögensverwalter (eVV)

Personen oder Unternehmen, welche gewerbsmässig und ausschliesslich gestützt auf eine Vollmacht Vermögen von Kunden verwalten, das im Namen des Kunden bei einer Bank verwahrt wird.

4.10 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

(Kurz-)Bezeichnung für einen Teil eines im Jahr 2010 in Kraft getretenen US-Gesetzes. FATCA sieht für ausländische Finanzinstitute weitreichende Abklärungs- und Reportingpflichten vor.

4.11 Foreign Financial Institution ((F)FI)

(Nicht-US-amerikanisches) Finanzinstitut. Als FI gelten Banken, bestimmte Versicherungen und weitere Unternehmen im Finanzsektor. Als FI gelten auch Investment-Unternehmen (s. Definition [Investment-Unternehmen](#)).

4.12 Global Intermediary Identification Number (GIIN)

Identifikations- bzw. Registrierungsnummer eines Finanzinstituts beim IRS für die Zwecke von FATCA. Ein Finanzinstitut verwendet die GIIN, um seine Teilnahme am FATCA-Programm zu beweisen. Finanzinstitute mit GIIN werden vom IRS in der FFI List veröffentlicht.

4.13 Grantor Trust

Als Grantor Trust gilt ein Trust oder eine Stiftung, bei welcher der Settlor bzw. Stifter das Recht behält, das Einkommen oder das Vermögen des Trusts bzw. der Stiftung zu kontrollieren oder zu steuern.

4.14 Hauptsteuerdomizil

Als Hauptsteuerdomizil gilt grundsätzlich das Land, in dem eine Person steuerlich ansässig und deshalb unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Normalerweise haben Personen nur ein Hauptsteuerdomizil. In Ausnahmefällen können Personen aber mehr als ein Hauptsteuerdomizil haben:

- Für AIA-Zwecke können bis zu drei Hauptsteuerdomizile auf der Selbstauskunft erfasst werden (beachte: in der Bankenapplikation wird nur das erstgenannte «Hauptsteuerdomizil» genannt und die anderen zwei «Steuerdomizil 2» und «Steuerdomizil 3»).
- Für AIA-Zwecke können Personen auch aufgrund von ungeheilten AIA-Indizien mehrere Hauptsteuerdomizile haben (s. [AIA-Indizien bei natürlichen Personen](#) bzw. [Geänderte Verhältnisse bei juristischen Personen und Personengesellschaften](#)).
- Für QI-Zwecke und insb. die Inanspruchnahme einer US-Quellensteuerreduktion nach einem DBA wird bei Kunden mit mehreren Hauptsteuerdomizilen nur das erstgenannte berücksichtigt.

4.15 High-Value Kunden

Vorbestehende Kunden, bei denen die verbuchten Vermögenswerte per 31. Dezember eines Jahres folgende Schwellenwerte erreichen:

- Bei natürlichen Personen: Mind. USD 1 Mio. (bzw. Gegenwert in Kontowährung), bzw.
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften: Mind. USD 250'000 (bzw. Gegenwert in Kontowährung).

Ein Kunde der einmal als High-Value-Kunde gilt, behält diesen Status während der gesamten Kundenbeziehung, d.h. auch wenn die verbuchten Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt unter die Schwellenwerte fallen.

4.16 Identifikationsdokument

Als [Identifikationsdokumente](#) gelten für Zwecke dieser Anleitung bei natürlichen Personen:

- Identitätskarte,
- Reisepass / ausl. Reisedokument,
- Führerausweis,
- Ausländerausweis B – Aufenthaltsbewilligung,
- Ausländerausweis C – Niederlassungsbewilligung,
- Ausländerausweis Ci – Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit,
- Ausländerausweis G – Grenzgängerbewilligung,
- Ausländerausweis L – Kurzaufenthaltsbewilligung,
- Reiseausweis für anerkannte Flüchtlinge B – vorläufig aufgenommen, und
- Formular I-N (ohne ID-Nachweis).

Als [Identifikationsdokumente](#) gelten für Zwecke dieser Anleitung bei juristischen Personen und Personengesellschaften insb.:

- Auszug aus dem Handelsregister oder einem gleichwertigen Register, und
- Gründungsakten, Statuten oder gleichwertige Satzungsdokumente, sowie andere Organisationsdokumente.

4.17 Intermediär

Als Intermediär gilt für QI-Zwecke eine Person, die US-Wertschriften im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung hält. Lautet bspw. das Wertschriftendepot auf einen Treuhänder, aber eine Drittperson (Kunde des Treuhänders) ist an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, gilt der Treuhänder für QI-Zwecke als Intermediär.

4.18 Internal Revenue Service (IRS)

US-Bundessteuerbehörde

4.19 Investment-Unternehmen

Unternehmen, deren massgebliche Geschäftstätigkeit aus einer oder mehreren der nachstehenden Tätigkeiten für Dritte besteht (oder die von einem Unternehmen mit einer solchen Geschäftstätigkeit verwaltet werden), wobei 50% oder mehr der Bruttoerträge aus diesen Tätigkeiten stammen müssen:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (Checks, Wechseln, Einlagezertifikaten, Derivaten usw.), Devisen, Zins- und Indexzertifikaten, übertragbaren Wertschriften sowie Warentermingeschäften;
- Individuelles und kollektives Portfoliomanagement; oder
- Sonstige Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten oder Geld für Dritte.

Als Investment-Unternehmen können insb. Sitzgesellschaften mit Fokus auf Finanzanlagen gelten, wenn die massgebliche Tätigkeit der Sitzgesellschaft darin besteht, eigene Finanzanlagen durch Dritte professionell verwalten zu lassen, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Als «Finanzanlagen» gelten Beteiligungen (Aktien, Stammanteile, Genossenschaftsanteile usw.), Obligationen/Darlehen und sonstige Anlageprodukte wie Fondsanteile, Derivate, Zertifikate usw. Keine Finanzanlagen sind insbesondere unbewegliche Vermögenswerte (Grundstücke/Liegenschaften) und bewegliche Vermögenswerte, die nicht als Finanzanlagen gelten, wie z.B. Kunstwerke, Autos, Maschinen usw.
- Eine «massgebliche Tätigkeit» liegt vor, wenn die Bruttoerträge der Sitzgesellschaft zu mindestens 50% aus Finanzanlagen stammen.
- Als «professionelle Vermögensverwalter» kommen FI in Frage, insb. Banken und externe Vermögensverwalter. Diese müssen die Verwaltung zu einem bestimmten Grad autonom ausführen können (z.B. im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats).

4.20 Meldepflichtiges Land

Ein AIA-Partnerstaat der Schweiz (s. [Liste der meldepflichtigen Länder](#) bzw. [Länderliste AML - CrossBorder - Tax](#)) ist meldepflichtig, wenn die schweizerischen Finanzinstitute Informationen zu Kunden mit Hauptsteuerdomizil in diesem Land an die ESTV melden muss. Die ESTV leitet die Informationen anschliessend an die Steuerbehörden im meldepflichtigen Land weiter.

4.21 Nicht-AIA-Partnerstaat

Als Nicht-AIA-Partnerstaat der Schweiz gelten alle Länder, ausser:

- Die AIA-Partnerstaaten der Schweiz (s. [Liste der meldepflichtigen Länder](#) bzw. [Länderliste AML - CrossBorder - Tax](#)),
- Die USA (inkl. US-Territorien),
- Die Schweiz selbst.

4.22 Non Participating Foreign Financial Institution (NPFFI)

Nicht US-amerikanisches Finanzinstitut, das nicht am FATCA-Programm teilnimmt. Zudem werden juristische Personen und Personengesellschaften als NPFFI geschlüsselt, wenn sie nicht innert 90 Tagen nach dem Auftreten von geänderten Verhältnissen in Bezug auf den FATCA-Status eine neue Selbstauskunft eingereicht haben. Zahlungen aus US-Quellen an NPFFIs unterliegen einer Strafquellensteuer von 30%.

4.23 Passive Non Financial (Foreign) Entity (Passive NF(F)E)

Juristische Person oder Personengesellschaft, die nach FATCA/AIA keine aktive bzw. operative geschäftliche Tätigkeit ausübt. Unter FATCA spricht man von passive NFFE, unter AIA von passive NFE.

4.24 Publicly Traded Partnership (PTP)

Als PTP gelten US- und Non-US-Personengesellschaften, deren:

- Anteile regelmässig an einer Börse gehandelt werden, und
- Erträge aus der effektiven Ausübung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den USA stammen.

4.25 QI-Employer Identification Number (QI-EIN)

US-Steuer Nummer (US-TIN) des QI

4.26 Qualified Derivatives Dealer (QDD)

Hierbei handelt es sich um einen Status im Rahmen von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes, der insbesondere von Emittenten von strukturierten Produkten in Anspruch genommen wird.

4.27 Qualified Intermediary (QI)

Finanzinstitut, welches mit dem IRS ein QI-Agreement abgeschlossen hat.

4.28 Responsible Officer (RO)

Der RO ist für die korrekte Umsetzung des QI-Agreements sowie der Vorschriften aus FATCA innerhalb seiner Bank verantwortlich.

4.29 Simple Trust

Als Simple Trust gilt ein Trust oder eine Stiftung, der bzw. die:

- Nicht als Grantor Trust gilt,
- Verpflichtet ist, alle Erträge jährlich auszuschütten, und
- Das Trust- bzw. Stiftungsvermögen nicht ausschütten bzw. spenden darf.

4.30 Substantial Presence Test

Eine natürliche Person erfüllt den Substantial Presence Test, wenn sie sich:

- Im aktuellen Jahr mind. 31 Tage in den USA aufgehalten hat, und
- Im aktuellen und den beiden vorangegangenen Jahren mind. 183 Tage in den USA aufgehalten hat, wobei die Tage im aktuellen Jahr voll, diejenigen im Vorjahr zu 1/3 und diejenigen im Vorvorjahr zu 1/6 zählen

4.31 Taxpayer Identification Number (TIN)

Steueridentifikationsnummer

4.32 US-Gesellschaft

Als US-Gesellschaften gelten juristische Personen und Personengesellschaften, welche ihren Sitz in den USA haben oder nach US-amerikanischem Recht errichtet worden sind.

4.33 US-Person

Als US-Personen gelten:

- Natürliche Personen, die in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind,
- US-Erbengemeinschaften,
- US-Gesellschaften und
- US-Trusts.

4.34 US-Territorien

Als US-Territorien gelten American Samoa, Guam, Guantanamo Bay (Cuba), Midway Islands, Northern Mariana Islands, Puerto Rico, U.S. Minor Outlying Islands, Virgin Islands (U.S.) und Wake Island.

4.35 US-Wertschriften

Als US-Wertschriften gelten u.a.:

- Aktien von US-Gesellschaften,

- Anteile an US-Personengesellschaften,
- Obligationen von US-Schuldern,
- US-Fonds,
- 871(m)-Instrumente, und
- Publicly Traded Partnerships.

4.36 Vorbestehend

Eine Kundenbeziehung bzw. der zugehörige Kunde gilt als vorbestehend, wenn die Beziehung vor dem 1. Juli 2014 für FATCA bzw. vor dem 1. Januar 2017 für AIA eröffnet wurde.

4.37 VSB

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

5 Schlussbestimmungen

5.1 Erlass der Anleitung

Diese Anleitung wurde durch die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz erlassen.

6 Weitere relevante Inhalte

6.1 Statuten & Reglemente

[Risikopolitik der Raiffeisenbanken](#)

6.2 Anleitungen

[023 Grenzüberschreitende Dienstleistungen](#)

[001 Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und zur Einhaltung von Wirtschaftssanktionen](#)

[018 Operationelles Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Outsourcing](#)

[006 Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit](#)

[013 Pflichtschulungen Raiffeisenbanken](#)

6.3 Prozesse

[Zusammenarbeit mit eVV bzw. Vermittler durchführen](#)

[Depot verwalten](#)

[Kundenbeziehung eröffnen oder reaktivieren](#)

[Kundenbeziehung pflegen](#)

[Beratungsmandat verwalten](#)

[Wertschriftengebundene Vorsorge 3a und Freizügigkeit abwickeln](#)

[Kundenbezogene Compliance-Prüfungen und Abklärungen durchführen](#)

6.4 Hilfsmittel

[Anträge und Meldungen Anleitung 022](#)

[Ausbildungsinhalt Anleitung 022](#)

[Länderliste AML - CrossBorder - Tax](#)

[Entscheidungshilfe FATCA-AIA-Crossborder](#)

6.5 Produkte & Dienstleistungen

[Steuererklärung](#)

[AIA Reporting](#)

[FATCA Reporting](#)

6.6 FINMA Rundschreiben

[FINMA-RS 17/01 Corporate Governance – Banken](#)

6.7 Gesetze und Verordnungen

[Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen \(AIAV\)](#)

[Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten \(FATCA-Gesetz\)](#)

[Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen \(StAhiG\)](#)

[Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA](#)

[Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen](#)

[Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen \(AIAAG\)](#)

[Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen](#)

6.8 Richtlinie, Vereinbarung und weitere

[Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten](#)

[Qualified Intermediary Agreement](#)

[Wegleitung der EStV über den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten](#)

[FFI Agreement](#)